

Religionsfreiheit – das erste Menschenrecht

James Madisons Schrift „Memorial and Remonstrance“ als Quellentext für das Verständnis der Religionsfreiheit

VON THOMAS GERTLER S. J.

1. Einleitung und Fragestellung

In diesem Aufsatz wird ein Text vorgestellt, der in Deutschland nur Spezialisten bekannt ist, in den USA jedoch als wichtige Quelle für das Verständnis der Religionsfreiheit gilt. Sein Verfasser, James Madison (1751–1836), ist einer der Gründungsväter der amerikanischen Republik und ihr vierter Präsident. Er hat zusammen mit Thomas Jefferson (1743–1826, dritter Präsident der USA) die Religionsfreiheit im gemeinsamen Heimatstaat Virginia politisch durchgesetzt.¹ Auf Madisons Intervention gehen die Formulierungen des Artikels 16 der „Virginia Bill of Rights“, der ersten rechtlichen Fassung der Religionsfreiheit, zurück. Jefferson ist der Verfasser der „Bill for Establishing Religious Freedom“². Seine Autorschaft war ihm so wichtig, daß er sie auf sein Epitaph hat schreiben lassen. Er hat den Kampf um die Religionsfreiheit als die härteste Auseinandersetzung in seinem Leben bezeichnet.

James Madisons „Memorial and Remonstrance“ ist ein Protestschreiben gegen einen Gesetzentwurf der gesetzgebenden Versammlung (Assembly) von Virginia, mit dem die christliche Religion und ihre Vertreter durch den Staat finanziell unterstützt werden sollten. Darin sind seine Argumente für die Religionsfreiheit und für die Trennung von Kirche und Staat zusammengefaßt.

Im folgenden wird zunächst der geschichtliche Kontext dargestellt, dann der Text selbst samt einer Auslegung. Die Brisanz dieser Schrift Madisons vor dem Hintergrund gegenwärtiger Diskussionen über das Verhältnis von Kirche und Staat muß nicht eigens hervorgehoben werden. Am Schluß wird die alte Kontroverse um die These Jellineks, daß die Religionsfreiheit eine Frucht der Reformation und nicht der Revolution sei, aufgegriffen.³

¹ Madison und Jefferson sind die entscheidenden politisch Handelnden gewesen. Sie waren aber unterstützt und getragen von den Baptisten und Presbyterianern, die unter der Ungleichheit zwischen den religiösen Gruppen in Virginia zu leiden hatten. Vgl. A. Koch, Jefferson and Madison: The Great Collaboration, New York: Knopf 1950; repr. 1987.

² Vgl. Th. Gertler, Aufklärung, Religionsfreiheit und Trennung von Staat und Kirche in den USA. Jeffersons „Gesetz zur Einführung der Religionsfreiheit“ nach 200 Jahren, in: E. Coreth, W. Ernst, E. Tiefensee (Hg.), Von Gott reden in säkularer Gesellschaft (FS Feiereis; EthSt 71), Leipzig 1996, 119–143.

³ Vgl. G. Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 4. Aufl. hgg. v. W. Jellinek, München–Leipzig 1927, in: R. Schnur (Hg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte (Wege der Forschung XI), Darmstadt³1974, 1–77.

2. Der geschichtliche Kontext: Der Versuch, eine Steuer für alle Religionsgemeinschaften einzuführen: „General Assessment“

2.1 Vorgeschichte: Artikel 16 der Virginia Bill of Rights

Virginia war der erste Staat, der eine Rechteerklärung im modernen Sinne verabschiedet hat. Den Entwurf hatte George Mason verfaßt. Sein letzter Artikel handelt von der Religionstoleranz. Er lautet:

„That religion, or the duty which we owe to our Creator, and the manner of discharging it, can be directed only by reason and conviction, not by force or violence; and therefore, that all men should enjoy the fullest toleration in the exercise of religion, according to the dictates of conscience, unpunished and unrestrained by the magistrate, unless, under color of religion, any man disturb the peace, the happiness, or the safety of society. And that it is the mutual duty of all to practise Christian forbearance, love, and charity towards each other.“⁴

Der junge Abgeordnete James Madison forderte einen anderen Text. Er wollte mehr als Toleranz. Er forderte die Religionsfreiheit als vorstaatliches Menschenrecht, das der Staat zu garantieren hat, aber nicht gewähren oder verweigern kann. Sein Entwurf lautete darum:

„That religion, or the duty which we owe to our Creator, and the manner of discharging it, being under the direction of reason and conviction only, not of violence or compulsion, all men are equally entitled to the full and free exercise of it, according to the dictates of conscience, and, therefore, that no man or class of men ought, on account of religion, to be invested with peculiar emoluments or privileges, nor subjected to any penalties or disabilities unless under color of religion, the preservation of equal liberty and the existence of the state be manifestly endangered.“⁵

Für Madison gehört zur Religionsfreiheit, daß die Religionsgemeinschaften vor dem Staat gleichberechtigt sind und keine vom Gesetz bevorzugt oder benachteiligt werden darf. Wäre sein Text angenommen worden, so hätte dies bedeutet, daß die anglikanische Kirche (die nun nach der Revolution Episkopalkirche genannt wurde) ihren Status als „etablierte“ (by law established) Kirche des Staates Virginia und damit alle ihre Privilegien verloren hätte. So weit wollte die gesetzgebende Versammlung damals nicht gehen. Darum wurde folgende Fassung verabschiedet:

„Section 16. That religion or the duty, which we owe to our Creator, and the manner of discharging it can be directed only by reason and conviction, not by force or violence; and therefore all men are equally entitled to the free exercise of religion, according to the dictates of conscience; and that it is the mutual duty of all to practise Christian forbearance, love and charity towards each other.“⁶

⁴ So der Text von Masons Entwurf, wie er vom Komitee zur Vorbereitung der Menschenrechtserklärung angenommen und leicht verändert worden war, abgedruckt bei R. S. Alley (ed.), James Madison on Religious Liberty, Buffalo (N.Y.): Prometheus books 1985, 51; vgl. auch A. Ph. Stokes, Church and State in the United States, New York: Harper & Brothers 1950, 3 Vols., Vol. 1, 303.

⁵ Zitiert bei Stokes I, 303.

⁶ Englischer Text und Übersetzung aus: F. Hartung, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, 3. erw. Aufl. Göttingen 1964, 40f.

Sie nimmt zwar die freie Religionsausübung auf, vermeidet aber jede rechtliche Konsequenz für religiöse Gruppen. Dennoch war mit diesem Artikel der Anfang vom Ende des Establishments gekommen. Dissente Gemeinschaften wie z. B. Presbyterianer und Baptisten forderten unter Berufung auf Artikel 16 das Ende ihrer Benachteiligung.⁷ Daraufhin wurden sie von der Steuer befreit, die sie für die Episkopalkirche zahlen mußten. Die staatliche Steuer zur Unterstützung der Episkopalkirche wurde ausgesetzt. Das führte allmählich zur Verarmung der Episkopalkirche, weil sich freiwillige Spenden wie bei den anderen Gemeinschaften nicht durchsetzen ließen. Jeffersons Gesetzentwurf für die Religionsfreiheit („A Bill for Establishing Religious Freedom“) kam im Jahre 1779 bei einer allgemeinen Gesetzesrevision nicht durch. Im Gegenteil, die Verarmung der Episkopalkirche und die Sorge um die allgemeine Moral der Bürger, die durch die revolutionären Kriegswirren gelitten hatte, führte dazu, daß man eine staatliche Steuer für alle (christlichen) Religionsgemeinschaften (General Assessment) einführen wollte. Deren erster Versuch, eine „Bill Concerning Religion“, scheiterte.⁸ Ein zweiter wurde nach dem Ende des Revolutionskrieges und dem Friedensschluß mit England im Herbst 1783 unternommen.

2.2 *Der Gesetzentwurf Patrick Henrys: „A Bill, Establishing a Provision for Teachers of the Christian Religion“, 1784*

Im Frühjahr 1784 kommt es zu Neuwahlen und zu einer neuen Zusammensetzung der Assembly. Jetzt hoffte man, zu neuen Entscheidungen in den Religionsfragen zu kommen, die so lange vertagt worden waren. Es ging nun um eine steuerliche Unterstützung der Religion im allgemeinen (General Assessment), nicht mehr um das Establishment einer bestimmten religiösen Gruppe. Der Vorstoß wurde unternommen von Patrick Henry, der immer noch beherrschenden politischen Persönlichkeit Virginias. Mit zunehmendem Alter galt seine Sorge der Religion und dem Bestand der Tugend.⁹ Sein stärkster Gegner nicht nur in den religiösen Fragen war James Madison, nachdem Jefferson als Diplomat nach Paris abgereist war.

In der Frühjahrssitzung kommt man allerdings nicht voran. Alle Fragen in puncto Religion bleiben in der Schwebe. Die Situation der Episkopalkirche wurde immer schwieriger. Ein Teil des Klerus war nach England zurückgekehrt, ein anderer nach Kanada geflohen, der Rest hatte keine Ein-

⁷ Vgl. *Tb. E. Buckley*, *Church and State in Revolutionary Virginia, 1776–1787*, Charlottesville: University Press of Virginia 1977, 19–28.

⁸ Vgl. *Gertler*, 125 f.; *Buckley*, 55–60; 185–188.

⁹ Vgl. *Buckley*, 71–74. Er zeichnet die Motive George Masons und Patrick Henrys nach; vgl. auch *M. K. Singleton*, *Colonial Virginia as First Amendment Matrix: Henry, Madison, and Assessment Establishment*, in: *R. S. Alley*, *James Madison on Religious Liberty*, Buffalo, N. Y.: Prometheus Books 1985, 157–172.

künfte mehr. Die Episkopalkirche konnte sich aber auch nicht selbst helfen. Als etablierte Kirche war sie in allen wesentlichen Dingen der Verwaltung vom Staat abhängig. Sie war in einer mißlicheren Lage als die anderen religiösen Gruppen, die ihre Angelegenheiten selbst regelten.

In der Herbstsitzung geschehen wichtige Dinge. Es sah so aus, als ob sich die zweitstärkste religiöse Gruppe, nämlich die Presbyterianer, einem General Assessment anschließen würden. Allerdings waren die Presbyterianer untereinander uneins.¹⁰ Am 11. November sprechen Patrick Henry und James Madison gegeneinander. Es siegt die Rhetorik Henrys, und es kommt mit 47 gegen 32 Stimmen zu folgendem Beschluß: „... that the people of this Commonwealth, according to their respectful abilities, ought to pay a moderate tax or contribution, annually, for the support of the christian religion, or of some christian church, denomination or communion of christians, or of some form of christian worship.“¹¹ Daraufhin wurde ein Komitee unter Leitung Patrick Henrys mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes betraut. Damit war im Prinzip eine allgemeine Steuer zur Unterstützung der Religion beschlossene Sache. Aufgrund der vielen Petitionen, die zur Frage des General Assessment und anderen religiösen Fragen die Generalversammlung erreichten, wurden am 17. November von den Delegierten mit 62 zu 23 Stimmen zwei Vorschläge angenommen: die diskriminierende Ehe- und die Vestry-Gesetzgebung zu ändern, und jeder christlichen Gemeinschaft die rechtliche Inkorporation zu ermöglichen.¹² Die einzige Gruppe, die das beantragt hatte, war der Klerus der Episkopalkirche. Eine andere Entscheidung am gleichen 17. November war wohl von noch größerer Bedeutung: Patrick Henry wurde zum neuen Governor von Virginia gewählt. Damit war der mächtigste Sprecher für die steuerliche Unterstützung der Religion aus dem Gesetzgebungsprozeß entfernt.

Am 2. und 3. Dezember wurde der Gesetzentwurf zum General Assessment zum ersten und zweiten Mal gelesen. Er hatte inzwischen seinen Titel geändert. War vorher die Rede von einer steuerlichen Unterstützung „christlicher Geistlicher, Kirchen und Gottesdiensten“, so hieß nun die Überschrift: „Gesetzentwurf, um einen Unterhalt für Lehrer der christlichen Religion einzurichten“¹³. Die dritte Lesung wurde aufgeschoben, weil sich die Befürworter nicht sicher waren, ob sie siegen würden.¹⁴

Hier nun der entscheidende Beginn dieses Gesetzentwurfes in seinem Wortlaut:¹⁵

¹⁰ Vgl. *Buckley*, 92–96.

¹¹ Zit. bei *Buckley*, 91 f., unter Berufung auf *Journals of the House of Delegates of Virginia, 1776–1787, Richmond, 1827–28: Nov. 11, 1784, 19.*

¹² Damit ist gemeint, daß die Gemeinschaft eine bürgerliche Rechtsfähigkeit erhält und zum Beispiel ihre Eigentumsfragen rechtsverbindlich regeln kann.

¹³ Vgl. *Buckley*, 105.

¹⁴ Vgl. ebd., 106.

¹⁵ Text bei *Buckley*, 188–189.

A Bill „Establishing a Provision for Teachers of the Christian Religion“, 1784

„Whereas the general diffusion of Christian knowledge hath a natural tendency to correct the morals of men, restrain their vices, and preserve the peace of society, which cannot be effected without a competent provision for learned teachers, who may be thereby enabled to devote their time and attention to the duty of instructing such citizens, as from their circumstances and want of education, cannot otherwise attain such knowledge; and it is judged that such provision may be made by the Legislature, without counteracting the liberal principle heretofore adopted and intended to be preserved by abolishing all distinctions of preeminence amongst the different societies or communities of Christians.

Be it therefore enacted by the General Assembly, That for the support of Christian teachers, ... per centum on the amount, or ... in the pound on the amount, or ... in the pound on the sum payable for tax on the property within this Commonwealth, is hereby assessed, and shall be paid by every person chargeable with the said tax at the time the same shall become due; ...“

Einige Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf: unübersehbar ist der Fortschritt gegenüber dem gescheiterten Entwurf, der die Hauptströmungen des Protestantismus einfach als Religion dieses Commonwealth, wie früher die anglikanische Kirche, etablieren wollte. Deutlich sind aber auch noch Spannungen innerhalb dieses Entwurfes: unterhalten werden nicht nur christliche Lehrer, worunter eigentlich Geistliche verstanden sind, sondern auch Gottesdiensträume.

Der Fortschritt liegt darin, daß nicht mehr von einem Establishment die Rede ist. Madison wird gerade das bestreiten. Für ihn ist diese Bill eine Form von Establishment. Das ist der selbstverständlich vorausgesetzte Ausgangspunkt seiner Argumentation in der „Memorial and Remonstrance“¹⁶. Ob er damit dem Anliegen des Entwurfes gerecht wird, ist eine berechnete Frage. Von der Absicht her geht es der Bill nicht mehr um die „by law established religion“. Sie bricht dadurch mit einer Jahrhunderte alten Tradition, in die das Christentum unter Kaiser Theodosius eingetreten war, daß sich nämlich der Staat auf ein religiöses Bekenntnis stützt. Sie stellt auch nicht mehr die Frage, was denn als solche Religion gilt, die Steuergelder in Anspruch nehmen kann. Der Staat mischt sich also nicht mehr in die kirchliche Lehre und Selbstdefinition ein. Allerdings bleibt fraglich, ob nicht doch über das Wort „christlich“ wieder Streit ausgebrochen wäre. Die Begründung spricht auch nur noch vom Interesse des Staates, nämlich die Moral zu verbessern, die Laster einzuschränken und den Frieden der Gesellschaft zu bewahren.

Schließlich ist der Artikel 16 der Virginia Bill of Rights („das zuvor hier angenommene freiheitliche Prinzip“) aufgegriffen und akzeptiert. Allerdings wird nicht die radikale Konsequenz daraus gezogen, die Madison und andere mit ihm daraus gezogen haben, daß Staat und Kirche völlig zu trennen seien. Der Gesetzentwurf denkt anders. Weil die positive gesellschaftli-

¹⁶ Er macht sich an dem Wort „establish“ fest, das im Entwurf gebraucht wird. Insgesamt ist es jedoch sachlich angemessener, Madisons „Memorial and Remonstrance“ nicht nur als Protest gegen dieses Gesetz zu sehen, sondern im Zusammenhang mit seinem grundsätzlichen Kampf gegen das Establishment und für die Religionsfreiheit. Das wird auch die Analyse zeigen.

che Wirkung der Religion allen zugute kommt, soll dieser Dienst der Religion von allen unterstützt werden. Ein Grundsatz, der im deutschen Staat-Kirche-System heute noch gilt. In den USA wird sich nach dem Kampf in Virginia ein anderes Prinzip durchsetzen. Religiöse Gemeinschaften erfüllen am besten ihren notwendigen Dienst für die Gesellschaft, wenn sie nicht vom Staat unterstützt werden, sondern von den freiwilligen Spenden der Gläubigen.

Im vorliegenden Entwurf meint man, dem liberalen Prinzip des Artikels 16 so gerecht zu werden, daß alle religiösen Gruppen vor dem Gesetz gleich behandelt werden. Problematisch ist nicht so sehr das Rechtsprinzip, sondern die Unterschiedlichkeit der religiösen Gruppen, die hier unter einen Hut gebracht werden sollen und die sich gerade in ihrer Sicht des Kirche-Staat-Verhältnisses unterscheiden. Man vergleiche die Sonderregelung für die Quäker und Mennoniten, an der sich die Kritik Madisons festhaken wird.¹⁷ Diese Gruppen haben keine Geistlichen, also nicht das, was hier mit christlichen Lehrern gemeint ist. Und sie lehnten von sich aus jede staatliche Unterstützung ab.

Bei den konkreten Bestimmungen ist die ursprüngliche Absicht der Bill noch erkennbar: es ging primär um die Geistlichen und die Erhaltung von Gottesdiensteinrichtungen, nicht um Lehrer. Das ist wohl erst in einer späteren Phase der Ausarbeitung an die erste Stelle getreten. Die einleitende Begründung und auch die Schlußbestimmung des Gesetzes zeigen das. Die Schlußbestimmung ermöglicht, Geld für Lehrerseminare zu spenden anstelle einer bestimmten Religionsgruppe. Hier öffnet das Gesetz auch denen, die sich keiner christlichen Religionsgruppe zurechnen, eine Möglichkeit, das Steuergeld im öffentlichen Interesse zu verwenden.¹⁸

Es ist letztlich nicht dieser Gesetzentwurf allein gewesen, der einen Sturm der Entrüstung und des Protestes ausgelöst hat, sondern die Verbindung dieses Vorschlags mit einem anderen Gesetzentwurf, nämlich der „Incorporation Bill“.

¹⁷ „And be further enacted, That the money to be raised by virtue of this act, shall be by the Vestries, Elders, or Directors of each religious society, appropriated to a provision for a Minister or Teacher of the Gospel of their donomination, or the providing places of divine worship, and to none other use whatsoever; except in the denominations of Quakers and Menonists, who may receive what is collected from their members, and place it in their general fund, to be disposed of in a manner which they shall think best calculated to promote their particular mode of worship.“ So bei *Buckley*, 189.

¹⁸ Ebd. 189: „And be it enacted, That all sums which at the time of payment to the Sheriff or Collector may not be appropriated by the person paying the same, shall be accounted for with the Court in manner as by this Act is directed; and after deducting for his collection, the Sheriff shall pay the amount thereof (upon account certified by the Court to the Auditors of Public Accounts, and by them to the Treasurer) into the Public Treasury, to be disposed of under the direction of the General Assembly, for the encouragement of seminaries of learning within the Counties whence such sums shall arise, and to no other use or purpose whatsoever.“

Daß Madison diese letzte Möglichkeit des Gesetzes in seiner „Memorial and Remonstrance“ geflissentlich übersehen hat, darauf macht aufmerksam *W. L. Miller, The First Liberty. Religion and the American Republic*, New York: A. Knopf 1986, 26.

2.3 Die Inkorporierung der Episkopalkirche

Schon vorher im Text wurde erwähnt, daß am 17. November 1784 beschlossen wurde, ein Gesetz zur Inkorporierung jener christlichen Gemeinschaften zu erarbeiten, die darum nachsuchen. Dieses Gesetz wurde am 11. Dezember präsentiert und passierte die beiden ersten Lesungen am selben Tag. Endgültig beschlossen wurde es am 22. Dezember mit 47 zu 38 Stimmen. Auch James Madison stimmte mit Ja. Mit diesem Gesetz wurde die „Protestant Episcopal Church“, so nun der offizielle Titel, auf eine neue organisatorische Basis gestellt. Sie war nicht mehr auf die Gesetzgebung des Staates angewiesen und konnte nun ihre Angelegenheiten selbst regeln, indem jede Kirchengemeindeverwaltung (Vestry) mit ihrem Geistlichen zusammen „a body corporate and politic“¹⁹ bildete. Die entgegenstehenden Gesetze Virginias, die bisher die Episkopalkirche gelähmt hatten, wurden aufgehoben.

Daß Madison diesem Gesetz zugestimmt hat, war verwunderlich, denn das Inkorporationsgesetz galt als mit der Assessment Bill innerlich verbunden, so daß die Gegner des Assessments gewöhnlich auch Gegner der Inkorporation waren. Madison hatte dem zugestimmt, denn „die Notwendigkeit einer Art von Inkorporation, um das Kircheneigentum zu halten und zu verwalten, konnte nicht gut geleugnet werden“²⁰. Wichtiger aber war ihm, daß damit die Episkopalkirche, die stärkste Befürworterin des General Assessment, ruhiggestellt war. Das eröffnete Spielraum, um das Assessment aufzuhalten. Nach der Debatte wurde der Entwurf zur Assesment Bill am 23. Dezember „engrossed“ (beurkundet) mit einer sehr knappen Stimmenzahl von 44 zu 42. Darum wurde am folgenden Tag die letzte Lesung in die nächste Legislaturperiode (November 1785) verschoben. Große Bedeutung erlangte der zugleich gefaßte Beschluß, jedem Abgeordneten 12 Exemplare des Gesetzentwurfs inklusive der Namen seiner Befürworter und Gegner zur Verfügung zu stellen. Der Abgeordnete konnte sie in seinem Wahlkreis austeilern und dadurch eine Meinungsbildung im Volk initiieren.²¹

2.4 Die Reaktionen auf „General Assessment“ und „Incorporation Bill“

Madison hatte sich nicht geirrt. Die Wirkung, die die positive Verabschiedung der Incorporation Bill und die zu erwartende Verabschiedung der Assessment Bill im Lande erreichte, war ungeheuer. Die Inkorporation hatte zusammen mit dem geplanten Assessment die Befürchtung bei den anderen

¹⁹ Vgl. *Buckley*, 106. „Politic“ meint hier den weiteren Sinn von politisch, nämlich geregelte Gemeinschaft, nicht eine politische Korporation im engeren Sinne.

²⁰ So in einem Brief an Jefferson, zitiert bei *Buckley*, 107: „the necessity of some sort of incorporation for the purpose of holding & managing the property of the Church could not well be denied“.

²¹ Vgl. *Singleton*, 165.

religiösen Gruppen gestärkt, die Episkopalen könnten wieder ihre beherrschende Stellung erlangen. Jefferson schrieb dazu: „Ich bin froh, daß die Episkopalen wieder ihre Zähne und Klauen gezeigt haben. Die Dissenter hatten sie fast vergessen“²². Gerade den Neid und die Eifersucht unter den verschiedenen religiösen Gruppen wollten Madison und Jefferson erregen, um das Assessment zu Fall zu bringen.²³

Als die Generalversammlung im Oktober 1785 zusammentrat, erwartete sie ein Berg von 101 Petitionen.²⁴ Den etwa 1200 Zustimmungen zum Assessment standen 10929 Ablehnungen gegenüber. Damit war schon vor Beginn der Sitzungsperiode die Assessment Bill vom Tisch.

3. James Madisons „Memorial and Remonstrance“

Die größte Wirkungsgeschichte der ablehnenden Schreiben hat die „Memorial and Remonstrance“ von James Madison entfaltet. Damals war es aber nicht die wichtigste Eingabe. Es trug nur ein Fünftel der Unterschriften. Auch die Autorschaft Madisons war damals noch unbekannt. „In den Augen der Zeitgenossen erschien das Werk der Evangelikalen und besonders der Presbyterianer immer entscheidender für das Ergebnis; und diese religiösen Gruppen forderten, daß das Prinzip der freiwilligen (finanziellen) Unterstützung für die Kirche beibehalten werde.“²⁵ Die meisten Unterschriften trug ein Text unbekannter Herkunft. Er lehnte die Assessment Bill ab, weil sie „dem Geist des Evangeliums und der Bill of Rights entgegengesetzt“ sei.²⁶

Drei Bemerkungen zu Madisons Text sind zuvor zu machen: (1) Es ist ein politisches Pamphlet. Daher ist der Tonfall sehr grundsätzlich, sehr scharf und teilweise auch übertrieben. Er wird der Assessment Bill nicht unbedingt gerecht. (2) Dem Text ist Madisons lange und intensive Beschäftigung mit der Thematik anzumerken. Er sammelt alle Argumente, die dagegensprechen. Darum ist der Text so wichtig geworden. (3) Er spricht viele verschiedene Gruppen an und will sie gegen den Gesetzesvorschlag einnehmen. Daher ist seine Argumentation sowohl philosophisch als auch theologisch und nicht immer so kohärent, wie man es von einer sachlichen Darlegung erwartet.

²² J. Boyd, *The Papers of Thomas Jefferson*, Princeton 1950ff, vol.VII, 558 (letter of Dec. 8, 1784); vgl. Buckley, 138; *Singleton*, 164.

²³ Vgl. Buckley, 138.

²⁴ Buckley, 145, Anm. 4.

²⁵ „... to contemporary observers, the work of the evangelicals and particularly the Presbyterians appeared ever more decisive for the outcome: and these religious groups demanded that the principle of voluntary church support be maintained. So Buckley, 143.

²⁶ Buckley, 148: „contrary to the Spirit of the Gospel, and the Bill of Rights“.

3.1 James Madison: „A Memorial and Remonstrance“²⁷

To the Honorable the General Assembly of the Commonwealth of Virginia: A Memorial and Remonstrance

We the subscribers, citizens of the said Commonwealth, having taken into serious consideration, a Bill printed by order of the last Session of General Assembly, entitled ‚A Bill establishing a provision for Teachers of the Christian Religion‘, and conceiving that the same if finally armed with the sanctions of a law, will be a dangerous abuse of power, are bound as faithful members of a free State to remonstrate against it, and to declare the reasons by which we are determined. We remonstrate against the said Bill,

1. Because we hold it for a fundamental and undeniable truth, ‚that Religion or the duty which we owe to our Creator and the manner of discharging it, can be directed only by reason and conviction, not by force or by violence‘. The Religion then of every man must be left to the conviction and conscience of every man; and it is the right of every man to exercise it as these may dictate. This right is in its nature an unalienable right. It is unalienable, because the opinions of men, depending only on the evi-

An die ehrenwerte Generalversammlung des Gemeinwesens Virginia: Denkschrift und Protestschreiben

Wir, die Unterzeichner, Bürger des genannten Gemeinwesens, haben eine auf Anordnung der letzten Generalversammlung gedruckte Gesetzesvorlage, betitelt: ‚Gesetzesvorlage, um einen Unterhalt für Lehrer der christlichen Religion einzurichten‘ [vgl. oben Anm. 15] ernstlich erwogen, und wir denken, daß sie, wenn schließlich ausgestattet mit den Sanktionen eines Gesetzes, einen gefährlichen Machtmißbrauch darstellen würde. Als loyale Mitglieder eines freien Staates sind wir verpflichtet, dagegen zu protestieren und die Gründe zu erklären, die uns dazu bewogen haben. Wir protestieren gegen die besagte Gesetzesvorlage,

1. Weil wir es für eine grundlegende und unbestreitbare Wahrheit halten, ‚daß Religion oder die Pflicht, die wir unserem Schöpfer schuldig sind, und die Weise ihr nachzukommen, nur durch Vernunft und Überzeugung geleitet werden können, nicht durch Zwang oder Gewalt‘ [aus der Virginia Bill of Rights, Nr. 16]. Also muß die Religion eines jeden Menschen seiner Überzeugung und seinem Gewissen überlassen werden; und es ist das Recht eines jeden, sie auszuüben, wie diese es ihm befehlen.

²⁷ Text bei R. A. Rutland et al. [ed.], *The Papers of James Madison*, Chicago, London: The University of Chicago Press, 1973, vol. VIII, 298–304; für wertvolle Hinweise bei der Übersetzung bin ich dankbar Frau Ilse Fang, Frau Judith Morris und P. K.-H. Brüns S. J.

dence contemplated by their own minds cannot follow the dictates of other men: It is unalienable also, because what is here a right towards men, is a duty towards the Creator. It is the duty of every man to render to the Creator such homage and such only as he believes to be acceptable to him. This duty is precedent, both in order of time and in degree of obligation, to the claims of Civil Society. Before any man can be considered as a member of Civil Society, he must be considered as a subject of the Government of the Universe: And if a member of Civil Society, who enters into any subordinate Association, must always do it with a reservation of his duty to the General Authority; much more must every man who becomes a member of any particular Civil Society, do it with a saving of his allegiance to the Universal Sovereign. We maintain therefore that in matters of Religion, no mans right is abridged by the institution of Civil Society and that Religion is wholly exempt from its cognizance. True it is, that no other rule exists, by which any question which may divide a Society, can be ultimately determined, but the will of the majority; but it is also true that the majority may trespass on the rights of the minority.

Dieses Recht ist seiner Natur nach ein unveräußerliches Recht. Es ist unveräußerlich, weil die Auffassungen der Menschen allein von der Evidenz abhängen, wie sie von ihrem eigenen Geist eingesehen wird, und daher nicht dem Diktat anderer Menschen folgen können. Es ist ebenfalls unveräußerlich, weil was hier ein Recht gegenüber Menschen ist, [zugleich] eine Pflicht gegen Gott darstellt. Es ist die Pflicht eines jeden Menschen, dem Schöpfer die Ehre zu erweisen und die allein, von der er glaubt, daß sie ihm wohlgefällig ist. Diese Pflicht geht sowohl in der zeitlichen Ordnung wie im Grade der Verpflichtung den Forderungen der bürgerlichen Gesellschaft voraus. Bevor jemand als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet werden kann, muß er als Untertan des Herrschers des Universums angesehen werden: Und wenn ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft in eine nachgeordnete Vereinigung eintritt, so darf es das nur unter dem Vorbehalt seiner Pflicht gegenüber der allgemeine[re]n Autorität tun; um wieviel mehr muß jeder Mensch, der ein Mitglied einer einzelnen bürgerlichen Gesellschaft wird, das tun unter Wahrung seiner Loyalität gegenüber dem Herrn des Alls. Wir bleiben deshalb dabei, daß in Religionsdingen keines Menschen Recht durch die Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft eingeschränkt wird und daß Religion gänzlich aus deren Zuständigkeit herausgenommen ist. So wahr es ist, daß keine andere Regel exi-

2. Because if Religion be exempt from the authority of the Society at large, still less can it be subject to that of the Legislative Body. The latter are but the creatures and vicegerents of the former. Their jurisdiction is both derivative and limited: it is limited with regard to the coordinate departements, more necessarily is it limited with regard to the constituents. The preservation of a free Government requires not merely, that the metes and bounds which separate each department of power be invariably maintained; but more especially that neither of them be suffered to overleap the great Barrier which defends the rights of the people. The Rulers who are guilty of such an encroachment, exceed the commission from which they derive their authority, and are Tyrants. The people who submit to it are governed by laws made neither by themselves nor by an authority derived from them, and are slaves.

3. Because it is proper to take alarm at the first experiment on our liberties. We hold this prudent jealousy to be the first duty of

stiert, durch die eine Frage, die die Gesellschaft spaltet, letztlich entschieden werden kann, als durch den Willen der Mehrheit, so wahr ist es auch, daß die Mehrheit die Rechte der Minderheit verletzen könnte.

2. Wenn Religion aus der Autorität der Gesellschaft als Ganzer herausgenommen ist, kann sie noch weniger derjenigen der gesetzgebenden Körperschaft unterliegen. Die letztere ist nur Geschöpf und Stellvertreter der ersteren. Ihre Jurisdiktion ist sowohl abgeleitet wie auch begrenzt: sie ist begrenzt mit Rücksicht auf die zugeordneten Gewalten [gemeint sind die Justiz und die Exekutive], noch notwendiger ist sie begrenzt mit Rücksicht auf die Wählerschaft. Die Bewahrung einer freien Regierung erfordert nicht nur, daß die Grenzen und Schranken, die jede Teilgewalt von den anderen trennen, unverändert beibehalten werden, sondern besonders, daß von keiner geduldet wird, daß sie den großen Schutzwall überschreitet, der die Rechte des Volkes schützt. Die Regierenden, die sich einer solchen Verletzung schuldig machen, überschreiten das Mandat, von dem sie ihre Autorität herleiten, und sind Tyrannen. Das Volk, das sich dem unterwirft, wird dann von Gesetzen regiert, die weder von ihm selbst noch durch eine von ihm abgeleitete Obrigkeit gemacht sind, und gerät in Sklaverei.

3. Es ist angemessen, daß wir uns beim ersten Herumexperimentieren mit unseren Freiheiten alarmieren lassen. Wir halten diese kluge

Citizens, and one of the noblest characteristics of the late Revolution. The free men of America did not wait till usurped power had strengthened itself by exercise, and entangled the question in precedents. They saw all the consequences in the principle, and they avoided the consequences by denying the principle. We revere this lesson too much soon to forget it. Who does not see that the same authority which can establish Christianity, in exclusion of all other Religions, may establish with the same ease any particular sect of Christians, in exclusion of all other sects? that the same authority which can force a citizen to contribute three pence only of his property for the support of any one establishment, may force him to conform to any other establishment in all cases whatsoever?

4. Because the Bill violates that equality which ought to be the basis of every law, and which is more indispensable, in proportion as the validity or expediency of any law is more liable to be impeached. If 'all men are by nature equally free and independent', all men are to be considered as entering into Society on equal conditions; as relinquishing no more, and therefore retaining no less, one than another, of their natural rights. Above all are they to be considered as re-

Wachheit für die erste Bürgerpflicht und für eines der edelsten Kennzeichen der eben stattgefundenen Revolution. Die freien Männer Amerikas haben nicht gewartet, bis die usurpierte Macht sich durch Ausübung gekräftigt und die Frage in Präzedenzfälle verstrickt hatte. Sie sahen alle Folgen [schon] in dem Prinzip und sie vermieden die Folgen, indem sie das Prinzip verneinten. Wir sind zu stolz auf diese Lektion, um sie zu bald zu vergessen. Wer sieht nicht, daß die gleiche Obrigkeit, die das Christentum unter Ausschluß aller anderen Religionen etablieren kann, mit der gleichen Leichtigkeit irgendeine besondere Gemeinschaft von Christen etablieren kann unter Ausschluß aller anderen Gemeinschaften? Oder daß die gleiche Obrigkeit, die einen Bürger zwingen kann, auch nur drei Pence von seinem Eigentum für die Unterstützung irgendeines Establishments beizutragen, ihn auch zwingen kann, sich in allen, wie auch immer gearteten Fällen, nach jedem beliebigen anderen Establishment zu richten?

4. Die Gesetzesvorlage verletzt jene Gleichheit, die die Grundlage jedes Gesetzes sein sollte, und die um so unverzichtbarer ist, je mehr es dazu angetan ist, daß seine Gültigkeit oder Zweckmäßigkeit angezweifelt werden kann. Wenn 'alle Menschen von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig sind', sind alle Menschen so zu betrachten, daß sie unter gleichen Bedingungen in die Gesellschaft eintreten; als Menschen [also], von denen die einen nicht mehr von ih-

taining an *equal* title to the free exercise of Religion according to the dictates of Conscience^c. Whilst we assert for ourselves a freedom to embrace, to profess and to observe the Religion which we believe to be of divine origin, we cannot deny an equal freedom to those whose minds have not yielded to the evidence which has convinced us. If this freedom be abused, it is an offence against God, not against man: To God, therefore, not to man, must an account of it be rendered. As the Bill violates equality by subjecting some peculiar burdens, so it violates the same principle, by granting to others peculiar exemptions. Are the Quakers and Menonists the only sects who think a compulsive support of their Religion unnecessary and unwarrantable? Can their piety alone be entrusted with the care of public worship? Ought their Religions to be endowed above all others with extraordinary privileges by which proselytes may be enticed from all others? We think too favorably of the justice and good sense of these denominations to believe that they either covet pre-eminences over their fellow citizens or that they will be seduced by them from common opposition to the measure.

ren natürlichen Rechten aufgeben und daher auch nicht weniger davon behalten als andere. Vor allem sind sie als solche zu betrachten, die ‚ein *gleiches* Anrecht auf die freie Ausübung der Religion entsprechend dem Spruch ihres Gewissens‘ behalten. Während wir für uns selbst auf der Freiheit bestehen, diejenige Religion anzunehmen, zu bekennen und zu befolgen, von der wir glauben, daß sie göttlichen Ursprungs ist, können wir eine gleiche Freiheit denen nicht absprechen, deren Geist nicht der Einsicht nachgegeben hat, die für uns überzeugend war. Wenn diese Freiheit mißbraucht wird, so ist das ein Vergehen gegen Gott und nicht gegen den Menschen: Gott, nicht dem Menschen, muß deshalb darüber Rechenschaft gegeben werden. Wie die Gesetzesvorlage die Gleichheit verletzt, indem sie einigen besondere Lasten auferlegt, so verletzt sie das gleiche Prinzip, indem es anderen besondere Ausnahmen gewährt. Sind die Quäker und die Mennoniten die einzigen Gemeinschaften, die meinen, eine erzwungene Unterstützung ihrer Religion sei weder notwendig noch gerechtfertigt? Kann allein ihrer Frömmigkeit die Sorge um den öffentlichen Gottesdienst anvertraut werden? Sollen ihre Religionen vor allen anderen mit außerordentlichen Privilegien ausgestattet werden, durch die Proselyten von allen anderen weggelockt werden können? Wir schätzen die Rechtlichkeit und den gesunden Menschenverstand dieser Gemeinschaften zu hoch, als daß wir denken könnten, sie würden

5. Because the Bill implies either that the Civil Magistrate is a competent Judge of Religious Truth; or that he may employ Religion as an engine of Civil Policy. The first is an arrogant pretension falsified by the contradictory opinions of Rulers in all ages, and throughout the world: the second an unhal- lowed perversion of the means of salvation.

6. Because the establishment proposed by the Bill is not requisite for the support of the Christian Religion. To say that it is, is a contradiction to the Christian Religion itself, for every page of it disavows a dependence on the powers of this world: it is a contradiction to fact; for it is known that this Religion both existed and flourished, not only without the support of human laws, in spite of every opposition from them, and not only during the period of miraculous aid, but long after it had been left to its own evidence and the ordinary care of Providence. Nay, it is a contradiction in terms; for a Religion not invented by human policy, must have pre-existed and supported, before it was established by human policy. It is moreover to weaken in those who profess this Religion a pious confidence in its innate excellence and the patronage of its Author;

entweder den Vorrang gegenüber ihren Mitbürgern begehren oder würden sich von ihnen verführen lassen, den gemeinsamen Widerstand gegen diese Regelung aufzugeben.

5. Die Gesetzesvorlage impliziert, daß der Zivilbeamte entweder ein kompetenter Richter über die religiöse Wahrheit ist, oder daß er die Religion als Werkzeug für zivile Politik benutzen möchte. Das erste ist eine arrogante Anmaßung, widerlegt durch die sich widersprechenden Meinungen von Herrschern aller Jahrhunderte und in der ganzen Welt; das zweite eine böse Perversion der Mittel zur Erlösung.

6. Das von der Gesetzesvorlage vorgeschlagene Establishment ist für die Unterstützung der christlichen Religion nicht erforderlich. Das Gegenteil zu behaupten, ist ein Widerspruch gegen die christliche Religion selbst, denn jede Seite von ihr[er Heiligen Schrift] verwirft eine Abhängigkeit von den Mächten dieser Welt: Es ist ein Widerspruch gegen die Tatsachen; denn es ist bekannt, daß diese Religion sowohl existierte wie auch zur vollen Blüte gelangte, nicht nur ohne Unterstützung durch menschliche Gesetze, sondern sogar trotz all ihrem Widerstand, und das nicht nur in der Zeit der wunderbaren Hilfe [gemeint ist die Zeit der Hilfe durch göttliche Wunder im AT und NT], sondern auch lange danach, als sie ihrer eigenen Evidenz und der gewöhnlichen Sorge der Vorsehung überlassen worden ist. Darüber hinaus ist es sogar ein Widerspruch

and to foster in those who still reject it, a suspicion that its friends are too conscious of its fallacies to trust its own merits.

7. Because experience witnesseth that ecclesiastical establishments, instead of maintaining the purity and efficacy of Religion, have had a contrary operation. During almost fifteen centuries has the legal establishment of Christianity been on trial. What have been its fruits? More or less in all places, pride and indolence in the Clergy, ignorance and servility in the laity, in both, superstition, bigotry and persecution. Enquire of the Teachers of Christianity for the ages in which it appeared in its greatest lustre; those of every sect, point to the ages prior to its incorporation with Civil policy. Propose a restoration of this primitive State in which its Teachers depended on the voluntary rewards of their flocks, many of them predict its downfall. On which Side ought their testimony to have their greatest weight, when for or when against their interest?

in den Begriffen; denn eine Religion, die nicht durch menschliche Politik erfunden worden ist, muß existiert haben und unterstützt worden sein, bevor sie durch menschliche Politik etabliert wurde. Es bedeutet darüber hinaus, das fromme Vertrauen auf die ihr eigene Vortrefflichkeit und die Fürsorge ihres Urhebers bei denen zu schwächen, die sich zu dieser Religion bekennen; und in denen, die sie noch zurückweisen, den Verdacht zu nähren, daß ihre Anhänger sich ihrer Irrtümer zu sehr bewußt sind, als daß sie ihren Verdiensten trauen würden.

7. Die Erfahrung bezeugt, daß kirchliche Establishments, statt die Reinheit und Wirksamkeit der Religion zu bewahren, eine gegenteilige Wirkung gehabt haben. Fast fünfzehn Jahrhunderte lang ist das gesetzliche Establishment des Christentums erprobt worden. Was sind seine Früchte gewesen? Mehr oder weniger überall Stolz und Trägheit des Klerus, Ignoranz und Servilität innerhalb der Laienschaft, bei beiden Aberglaube, Bigotterie und Verfolgung. Erfrage bei den Lehrern des Christentums die Jahrhunderte, in denen es in seinem hellsten Glanz erstrahlte, bei allen Gemeinschaften zeigen sie auf die Jahrhunderte vor der Einverleibung in die zivile Politik. Schlage eine Wiederherstellung dieses frühen Zustandes vor, in dem seine Lehrer von den freiwilligen Gaben ihrer Herde abhängen, und viele werden seinen Niedergang voraussagen. Auf welcher Seite sollte ihr Zeugnis wohl das größere Gewicht haben, auf der

8. Because the establishment in question is not necessary for the support of Civil Government. If it be urged as necessary for the support of Civil Government only as it is a means of supporting Religion, and it be not necessary for the latter purpose, it cannot be necessary for the former. If Religion be not within the cognizance of Civil Government how can its legal establishment be necessary to Civil Government? What influence in fact have ecclesiastical establishments had on Civil Society? In some instances they have been seen to erect a spiritual tyranny on the ruins of the Civil authority; in many instances they have been seen upholding the thrones of political tyranny; in no instance have they been seen the guardians of the liberties of the people. Rulers who wished to subvert the public liberty, may have found an established Clergy convenient auxiliaries. A just Government instituted to secure & perpetuate it needs them not. Such a Government will be best supported by protecting every citizen in the enjoyment of his Religion with the same equal hand which protects his person and his property; by neither invading the equal rights of any Sect, nor suffering any Sect to invade those of another.

Seite für oder gegen ihr Eigeninteresse?

8. Das in Frage stehende Establishment ist nicht notwendig für die Unterstützung der zivilen Regierung. Wenn darauf gedrungen wird, es sei notwendig für die Unterstützung der zivilen Regierung, nur insofern das ein Mittel zur Unterstützung der Religion darstellt, und wenn es nicht notwendig ist für diesen Zweck [nämlich die im vorangehenden Punkt bewiesene Überflüssigkeit zur Erhaltung von Religion], so kann es nicht notwendig sein für den ersteren. Wenn Religion nicht innerhalb der Zuständigkeit der zivilen Regierung liegen soll, wie kann dann ihr gesetzliches Establishment notwendig sein für die zivile Regierung? Welchen Einfluß haben kirchliche Establishments tatsächlich auf die zivile Gesellschaft gehabt? In einigen Fällen hat man sie eine geistliche Tyrannei auf den Ruinen der zivilen Autorität errichten sehen; in vielen Fällen hat man sie den Thron politischer Tyrannei stützen sehen; in keinem einzigen Fall hat man sie als Wächter der Freiheiten des Volkes gesehen. Herrscher, die die bürgerliche Freiheit umzustürzen wünschten, mögen in einem etablierten Klerus passende Helfer gefunden haben. Eine gerechte Regierung, errichtet, um sie [die bürgerliche Freiheit] zu sichern und ihr Bestand zu geben, braucht ihn nicht. Solch eine Regierung wird am besten unterstützt werden, wenn sie jeden Bürger genauso unparteiisch darin schützt, daß er sich seiner Religion erfreut, wie sie seine Person und sein Eigen-

9. Because the proposed establishment is a departure from that generous policy, which, offering an Asylum to the persecuted and oppressed of every Nation and Religion, promised a lustre to our country, and an accession to the number of its citizens. What a melancholy mark is the Bill of sudden degeneracy? Instead of holding forth an Asylum to the persecuted, it is itself a signal of persecution. It degrades from the equal rank of Citizen all those whose opinions in Religions do not bend to those of the Legislative authority. Distant as it may be in its present form from Inquisition, it differs from it only in degree. The one is the first step, the other the last in the career of intolerance. The magnanimous sufferer under its cruel scourge in foreign Regions, must view the Bill as a Beacon on our Coast, warning him to seek some other haven, where liberty and philanthropy in their due extent, may offer a more certain repose from his Troubles.

10. Because it will have a like tendency to banish our Citizens. The allurements presented by other situations are every day thinning their number. To superadd a fresh

tum schützt, ohne die gleichen Rechte irgendeiner Gemeinschaft zu verletzen, noch zu dulden, daß die eine die Rechte der anderen verletzt.

9. Das vorgeschlagene Establishment bedeutet ein Abweichen von jener großzügigen Politik, welche, indem sie ein Asyl für die Verfolgten und Unterdrückten jeder Nation und Religion anbot, unserem Land glanzvollen Ruhm versprach und Wachstum der Zahl seiner Bürger. Welch ein trauriges Zeichen plötzlicher Entartung ist die Gesetzesvorlage! [im Original ein Fragezeichen] Statt weiter den Verfolgten ein Asyl offenzuhalten, ist sie selbst ein Zeichen der Verfolgung geworden. Sie degradiert vom gleichberechtigten Rang des Bürgers alle jene, deren religiöse Ansichten sich nicht denen der gesetzgebenden Obrigkeit beugen. So weit es in der gegenwärtigen Form von der Inquisition entfernt sein mag, es unterscheidet sich davon doch nur dem Grade nach. Das eine ist der erste Schritt, das andere der letzte im Voranschreiten der Intoleranz. Der großherzige Dulder unter ihrer grausamen Geißel in fremden Regionen muß die Gesetzesvorlage als einen Leuchtturm an unserer Küste ansehen, der ihm warnend rät, einen anderen Hafen zu suchen, wo Freiheit und Menschenfreundlichkeit in nötigem Ausmaß eine sicherere Rast von seinen Nöten bieten.

10. Sie wird eine ebensolche Tendenz haben, unsere eigenen Bürger in die Verbannung zu treiben. Die Lockungen, die andere Verhältnisse bieten, mindern [schon jetzt] täg-

motive to emigration by revoking the liberty which they now enjoy, would be the same species of folly which has dishonoured and depopulated flourishing kingdoms.

11. Because it will destroy that moderation and harmony which the forbearance of our laws to intermeddle with Religion has produced among its several sects. Torrents of blood have been spilt in the old world, by vain attempts of the secular arm, to extinguish Religious discord, by proscribing all difference in Religious opinion. Time has at length revealed the true remedy. Every relaxation of narrow and rigorous policy, wherever it has been tried, has been found to assuage the disease. The American Theatre has exhibited proofs that equal and compleat liberty, if it does not wholly eradicate it, sufficiently destroys its malignant influence on the health and prosperity of the State. If with the salutary effects of this system under our own eyes, we begin to contract the bounds of Religious freedom, we know no name that will too severely reproach our folly. At least let warning be taken at the first fruits of the threatened innovation. The very appearance of the Bill has transformed ‚that Christian forbearance, love and charity‘, which of late mutually prevailed, into animosities and jealousies, which may not soon be appeased. What mischiefs may not be dreaded, should this enemy to the public quiet be armed with the force of a law?

lich ihre Zahl. Dem noch einen neuen Grund zur Emigration hinzuzufügen, indem man die Freiheit widerruft, derer sie sich jetzt erfreuen, wäre die gleiche Art von Narrheit, die blühende Königreiche entehrt und entvölkert hat.

11. Die Mäßigung und Harmonie unter den verschiedenen Religionsgemeinschaften, die daraus hervorgegangen ist, daß sich unsere Gesetze der Einmischung in die Religion enthalten, wird zerstört werden. Ströme von Blut sind in der alten Welt bei dem vergeblichen Versuch des weltlichen Arms vergossen worden, religiöse Uneinigkeit auszulöschen, indem man alle Unterschiede in den religiösen Überzeugungen verboten hat. Längst hat die Zeit das wahre Gegenmittel offenbart. Jede Lockerung enger und rigoroser Politik, wo immer sie versucht worden ist, hat das Übel gelindert. Der amerikanische Schauplatz hat Beweise geliefert, daß gleiche und volle Freiheit, wenn nicht vollständig das Übel beseitigt, so doch ihren krankmachenden Einfluß auf die Gesundheit und das Gedeihen des Staates zerstört. Wenn wir mit den heilsamen Wirkungen dieses Systems vor Augen anfangen, die Grenzen der religiösen Freiheit einzuengen, dann wissen wir keinen Namen, der hart genug ist, um unsere Narrheit zu bezeichnen. Zumindest soll man sich von den ersten Früchten dieser angedrohten Neuerung warnen lassen. Das erste Erscheinen des Gesetzes hat ‚jene christliche Nachsicht, Liebe und Güte‘, die lange zwischen ihnen ge-

12. Because the policy of the Bill is adverse to the diffusion of the light of Christianity. The first wish of those who enjoy this precious gift ought to be that it may be imparted to the whole race of mankind. Compare the number of those who have as yet received it with the number still remaining under the dominion of false Religions; and how small is the former! Does the policy of the Bill tend to lessen the disproportion? No; it at once discourages those who are strangers to the light of revelation from coming in the Region of it; and countenances by example the nations who continue in darkness, in shutting out those who might convey it to them. Instead of Levelling so far as possible, every obstacle to the victorious progress of Truth, the Bill with an ignoble and unchristian timidity would circumscribe it with a wall of defense against the encroachments of error.

13. Because attempts to enforce by legal sanction, acts obnoxious to so great a proportion of Citizens, tend to enervate the laws in general, and to slacken the bands of Society. If it be difficult to execute any law which is not generally deemed

waltet hat, in Feindseligkeit und Eifersucht verwandelt, die nicht bald beruhigt sein mögen. Welches Unheil ist noch zu fürchten, sollte dieser Feind der öffentlichen Ruhe mit der Macht eines Gesetzes ausgerüstet werden?

12. Die Politik der Gesetzesvorlage ist der Verbreitung des Lichtes des Christentums feind. Der erste Wunsch jener, die sich dieser kostbaren Gabe erfreuen, sollte sein, daß sie dem ganzen Menschengeschlecht zuteil werden möge. Vergleicht die Zahl derer, die es bis jetzt empfangen haben, mit der Zahl jener, die noch unter der Herrschaft von falschen Religionen verblieben sind; und wie klein ist die erstere! Wird die Politik dieser Gesetzesvorlage dahin führen, dieses Ungleichgewicht zu verringern? Nein, sie entmutigt jene, die dem Licht der Offenbarung fremd sind, in ihren Bereich zu kommen, und gibt zugleich durch ihr Beispiel den Nationen recht, die in der Finsternis bleiben, indem es wie sie jene ausschließt, die ihnen das Licht bringen könnten. Anstatt so weit als möglich jedes Hindernis für den siegreichen Fortschritt der Wahrheit zu beseitigen, möchte das Gesetz sie in unedler und unchristlicher Furchtsamkeit mit einer Verteidigungsmauer gegen die Übergriffe des Irrtums umgeben.

13. Versuche, durch legale Sanktionen Gesetzesakte durchzusetzen, die einem so großen Teil der Bevölkerung verhaßt sind, führen nur dahin, die Gesetze im allgemeinen zu schwächen und den Zusammenhalt der Gesellschaft zu lok-

necessary or salutary, what must be the case, where it is deemed invalid and dangerous? And what may be the effect of so striking an example of impotency in the Government, on its general authority?

14. Because a measure of such singular magnitude and delicacy ought not to be imposed, without the clearest evidence that it is called for by a majority of citizens, and no satisfactory method is yet proposed by which the voice of the majority in this case may be determined, or its influence secured. 'The people of the respective counties are indeed requested to signify their opinion respecting the adoption of the Bill to the next Session of Assembly'. But the representation must be made equal, before the voice of either of the Representatives or of the Counties will be that of the people. Our hope is that neither of the former will, after due consideration, espouse the dangerous principle of the Bill. Should the event disappoint us, it will still leave us in full confidence, that a fair appeal to the latter will reverse the sentence against our liberties.

15. Because finally, 'the equal right of every citizen to the free exercise of his Religion according to

kern. Wenn es schon schwierig ist, ein Gesetz durchzusetzen, das nicht allgemein als notwendig oder heilsam betrachtet wird, wie sehr muß das der Fall sein, wenn es sogar als ungütig und gefährlich angesehen wird? Und was wird wohl die Wirkung eines so treffenden Beispiels von Unfähigkeit der Regierung auf ihre Autorität im allgemeinen sein?

14. Eine Maßnahme, die so bedeutend und heikel ist, sollte nicht ergriffen werden ohne eindeutigen Beweis, daß die Mehrheit der Bevölkerung danach verlangt; und bisher ist noch keine zufriedenstellende Methode vorgeschlagen worden, wodurch in diesem Falle die Stimme der Mehrheit festgestellt oder ihr Einfluß sichergestellt werden könnte. 'Die Bevölkerung der entsprechenden Counties wird in der Tat aufgefordert, ihre Meinung über die Annahme dieser Gesetzesvorlage bis zur nächsten Versammlung (Assembly) kundzutun.' Aber die Repräsentation muß für alle gleich sein, bevor die Stimme der Repräsentanten oder der Counties diejenige des Volkes sein wird. Unsere Hoffnung ist, daß keiner der ersteren nach der nötigen Überlegung für das gefährliche Prinzip der Vorlage eintreten wird. Sollte das Ergebnis uns enttäuschen, so wird es uns doch im vollen Vertrauen belassen, daß ein fairer Appell an die letzteren (nämlich das Volk) das Urteil gegen unsere Freiheit aufheben wird.

15. Schließlich, 'das gleiche Recht eines jeden Bürgers auf die freie Ausübung seiner Religion entspre-

the dictates of the conscience' is held by the same tenure with all our other rights. If we recur to its origin, it is equally the gift of nature; if we weigh its importance, it cannot be less dear to us; if we consult the Declaration of those rights which pertain to the good people of Virginia, as the basis and foundation of Government', it is enumerated with the equal solemnity, or rather studied emphasis. Either then, we must say, that the Will of the Legislature is the only measure of their authority; and that in the plenitude of this authority, they may sweep away all our fundamental rights; or, that they are bound to leave this particular right untouched and sacred: Either we must say, that they may controul the freedom of the press, may abolish the Trial by Jury, may swallow up the Executive and Judiciary Powers of the State; nay that they may despoil us of our very right of suffrage, and erect themselves into a independent and hereditary Assembly or, we must say, that they have no authority to enact into law the Bill under consideration. We the Subscribers say, that the General Assembly of this Commonwealth have no such authority: And that no effort may be omitted on our part against so dangerous an usurpation, we oppose to it, this remonstrance; earnestly praying, as we are duty bound, that the Supreme Lawgiver of the Universe, by illuminating those to whom it is addressed, may on the one hand, turn their Councils from the very act which would affront his holy prerogative, or violate the

chend dem Spruch des Gewissens' hat die gleiche Geltung wie alle unsere anderen Rechte. Wenn wir zu seinem Ursprung zurückgehen, so ist es ebenso eine Gabe der Natur. Wenn wir seine Bedeutung erwägen, kann es uns nicht weniger wert sein. Wenn wir die Erklärung der Rechte, die dem guten Volk von Virginia als Basis und Grundlage ihrer Regierung gehören', befragen, so ist es mit der gleichen Feierlichkeit oder eher noch mit bewußtem Nachdruck genannt. Entweder müssen wir also sagen, daß der Wille der Legislative der einzige Maßstab für ihre Autorität ist und daß sie in der Fülle dieser Autorität alle unsere fundamentalen Rechte wegwischen darf oder daß sie gehalten ist, dieses besondere Recht unberührt und heilig sein zu lassen. Entweder müssen wir sagen, daß sie die Pressefreiheit kontrollieren darf, das [Recht auf das] Geschworenengericht abschaffen darf, die Exekutive und Judikative an sich ziehen darf, ja, sogar uns unseres Stimmrechts berauben und sich selbst als eine unabhängige und erbliche Versammlung errichten darf, oder wir müssen sagen, daß sie keine Autorität haben, die derzeit diskutierte Vorlage zum Gesetz zu machen. Wir, die Unterzeichner, sagen, daß die Generalversammlung dieses Gemeinwesens eine solche Autorität nicht besitzt und daß von unserer Seite keine Anstrengung gegen eine solche gefährliche Anmaßung unterlassen werden darf. Wir setzen diesen Einspruch dagegen und beten aufrichtig, wie es unsere Pflicht ist, daß der Höchste

trust committed to them: and on the other, guide them into every measure which may be worthy of his [blessing, may re]dound to their own praise, and may establish more firmly the liberties, the prosperity and the happiness of this Commonwealth.

Gesetzgeber des Universums jene erleuchten möge, an die er gerichtet ist, und daß Er einerseits ihre Pläne von einem Tun abwenden möge, das Seine geheiligten Vorrechte angreifen würde, oder das in sie gesetzte Vertrauen verletzen würde, und daß Er sie andererseits zu jedweder Maßnahme anleiten möge, die Seines Segens würdig ist, zu ihrem Ruhm gereicht und die Freiheiten, die Wohlfahrt und das Glück dieses Gemeinwesens festigt.

3.2 Zur Auslegung der „*Memorial and Remonstrance*“

Um den Text zu gliedern, fasse ich die Argumente unter systematischen Gesichtspunkten zusammen: Die Punkte 1 bis 5 nennen Gründe, die aufgrund der Menschenrechte gegen das Establishment sprechen. In den Punkten 6 bis 8 werden die Gründe aufgezählt, die die Geschichte des Christentums dagegen liefert. Die Punkte 9 bis 11 befassen sich mit der besonderen Situation Virginias. Punkt 12 behandelt die negative Wirkung des Establishments auf die Ausbreitung des Christentums. Die Punkte 13 bis 14 gehen auf die Probleme ein, die sich für eine Gesetzgebung der Regierung ergeben, wenn ein Gesetz erlassen wird, das der Mehrheit als Unrecht erscheint. In Punkt 15 argumentiert Madison nochmals auf der Grundlage der Menschenrechte gegen das Establishment.

3.2.1 Die Gründe aus der Menschenrechtsauffassung

Zu 1: Die Religionsfreiheit ist ein unveräußerliches und vorstaatliches Recht: Die nun einsetzende Argumentation ist bewußt grundsätzlich. Madison bestimmt die Prinzipien, die die Gesetzgebung zu leiten haben und an denen die Legalität der Gesetze eines Staates zu messen ist. Und von diesen Prinzipien her bestreitet er die Verfassungsmäßigkeit oder Legalität des Gesetzes. Dabei läßt sich ein Blick in die Entwicklung des Rechtsdenkens tun, auf dem unsere heutigen demokratischen Staatswesen aufgebaut sind.

Madison greift als erstes zurück auf den Artikel 16 der Virginia Bill of Rights. Dieser Artikel galt als grundlegend für die Religionsfrage in Virginia. Wir haben gesehen, wie er schon 1776 die Hoffnung auf eine Aufhebung des Establishments geweckt hatte. Aus der grundlegenden Wahrheit, daß Religion nur durch Vernunft und Überzeugung geleitet werden kann, folgert er, daß der Staat hier nicht durch den Zwang eines Gesetzes eingreifen darf, sondern das Handeln eines jeden dem „Diktat des Gewissens“

(„according to the dictates of conscience“: ebenfalls Art. 16 der Virginia Bill of Rights) überlassen werden muß. Das ist eine Vorstellung, wie sie schon Jeffersons Bill for Establishing Religious Freedom vorträgt, und die auf John Locke zurückgeht. Das ist freilich auch der Punkt, an dem die Moderne beginnt, die Religion zu privatisieren. Sie nimmt sie aus der Verfügung der menschlichen Gemeinschaft und Politik heraus, weil die Erfahrung der Religionskriege gezeigt hat, daß eine einheitliche Religionsauffassung nicht (mehr) mit staatlicher Gewalt durchsetzbar ist (vgl. Punkt 11). Man darf also „Vernunft und Überzeugung“ nicht so hören, als ob es um einen rationalistischen Religionsbegriff ginge, vielmehr ist gemeint, daß in Religionsdingen niemand (äußerlich) gezwungen werden darf, sondern daß hier allein die innere Evidenz zwingen darf. Daß Religion zur „Privatsache“ wird, heißt nicht, daß sie für das Leben der Gesellschaft und des Staates keine Rolle spielt, sondern nur, daß der Staat kein Recht hat, in diese Privatsphäre des einzelnen hinein zu regieren. Aufgabe des Staates ist vielmehr, die Privatsphäre und die Freiheit zu schützen, damit Religion wachsen und gedeihen kann.

Nach diesem ersten, eher erkenntnistheoretischen Argument, daß Einsicht des Menschen nicht durch äußeren Zwang oder durch Gewalt verändert werden kann, folgt als nächstes ein Argument, das die Religionsfreiheit theologisch als vorstaatliches Recht verankert und in die Vertragstheorie zur Begründung von Staat und Gesellschaft aufnimmt.²⁸ Gemäß der Vertragstheorie kommt die menschliche Vergemeinschaftung durch Vertrag zustande. Vorher lebt der Mensch im sogenannten Naturzustand. In diesem Naturzustand hat der Mensch die grundlegenden, natürlichen Rechte auf Leben, Freiheit und Eigentum, die er nach J. Locke nicht aufgibt, wenn er in menschliche Vergemeinschaftung eintritt. Vielmehr schließt er zu deren Schutz und Sicherheit den Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag ab. Religionsfreiheit gibt es bei Locke noch nicht, sondern nur Toleranz, die der Staat gewährt oder nicht. Religion ist bei ihm noch eine Sache der politischen Gemeinschaft. Für Madison ist das anders. Warum? Für ihn ist ganz traditionell entsprechend den ersten der Zehn Gebote die Gottesverehrung die erste Pflicht (und damit auch das erste Recht) des Menschen. Meine Pflicht der Gottesverehrung gemäß dem Diktat meines Gewissens geht den Verpflichtungen, die ich gegenüber jeder denkbaren Art menschlicher Vergesellschaftung eingehe, sowohl zeitlich wie in der Ranghöhe voraus. Denn ich bin zuerst Untertan Gottes, ehe ich Untertan einer menschlichen Gesellschaft werde.²⁹ Darum ist es Madisons Auffassung, daß „in Religionsdingen keines Menschen Recht durch die Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft

²⁸ Vgl. *Donald S. Lutz*, *The Origins of American Constitutionalism*, Baton Rouge, London: Louisiana State University Press 1988; vgl. *W. J. Hoyer*, *Demokratie und Christentum*, Münster 1999, der auf den Zusammenhang von Vertragstheorie und Bundesgedanken aufmerksam macht.

²⁹ Eine Sicht, die an Apg 4, 19 und 5, 29 erinnert.

eingeschränkt wird und daß die Religion gänzlich aus ihrer Zuständigkeit herausgenommen ist“. So begründet Madison theologisch die Religionsfreiheit.

Diskussionswürdig bleibt die Grundfrage, die sich hier ergibt: Wie richtig ist der Ansatz der Aufklärung, die Religion aus dem gesellschaftlichen Raum herauszunehmen und in den Raum des Individuellen hinein zu verlegen? Ist theologisch und anthropologisch Religion nicht doch zuerst Sache der Gemeinschaft? Bis in die Aufklärungszeit hinein galt Religion als öffentliche und daher auch höchst politische Angelegenheit. Das ist auch weiterhin so, aber wir haben keine Lösung als die der Aufklärung. Es gibt keine staatliche Regelung von Religionsfragen und darf sie nicht geben. Weltanschauliche Neutralität des Staates darf andererseits nicht weltanschauliche Neutralität des Staatsbürgers hervorrufen. Hier liegt das Problem. Wie ist in einem pluralistischen System einer solchen Enthaltung, Neutralität oder Gleichgültigkeit der Bürger gegenüber letzten Fragen auf die Dauer zu entgehen, wenn der Staat sie übt und üben muß? Bleibt nicht letztlich an Werten der Gemeinschaft nur erhalten, was durch einen Konsens der Gemeinschaft getragen und gemeinschaftlich dargestellt und gefeiert wird? Das gilt besonders, wenn die Bürger in einer Tradition leben, die vom Staat weltanschauliche Stützung erwartet.

Zu 2: Die Unterscheidung von Gesellschaft und Staat: Der zweite Abschnitt verschärft nochmals die Argumentation von Punkt 1: Wenn die Religion schon nicht Sache der Gesellschaft ist, dann erst recht nicht Sache des Staates bzw. der Gesetzgebung. Dieser Abschnitt spiegelt den Stand der staatsrechtlichen Auffassungen der Zeit. Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft ergibt sich aus der Vertragstheorie: Der Gesellschaftsvertrag schafft die Gesellschaft, die sich im Herrschaftsvertrag ihre Struktur gibt. Die von Locke grundgelegte und von Montesquieu ausgebauten Lehre von der Gewaltenteilung ist aufgenommen. Wichtig ist hier, daß staatliche Macht als begrenzt und abgeleitet von der verleihenden Macht des Volkes konzipiert ist. Ferner findet sich an dieser Stelle die Konstitutionalisierung von Gesetzen. Schon 1677 verabschiedete die Kolonie von West New Jersey elf vorwiegend prozeßrechtliche Bestimmungen, die „die Grundlage der Herrschaft bilden und die von der Gesetzgebenden Versammlung nicht geändert werden“ dürfen. Später formuliert Emmerich de Vattel in seinem Werk „*Le droit des gens ou principes du droit naturel*“ (1758) diesen Gedanken so: Da die Legislative ihre Gewalt von der Verfassung erhält, kann sie die Verfassung nicht ändern, ohne die Grundlage ihrer Herrschaft zu zerstören.³⁰ Madison gebraucht die starken, an den Unabhängigkeitskampf

³⁰ Vgl. zu beidem: G. Stourzh, Die Begründung der Menschenrechte im englischen und amerikanischen Verfassungsdenken des 17. und 18. Jahrhunderts, in: E.-W. Böckenförde/R. Spaemann (Hgg.), Menschenrechte und Menschenwürde, Stuttgart 1977, 78–90, hier 85f. In dem Prozeß *Marbury versus Madison* (1803) erklärte der Supreme Court zum ersten Mal den Grundsatz, daß ein Gericht ein Gesetz der Legislative für ungültig erklären kann, wenn es der Verfassung wider-

erinnernden Worte von Tyrannen und Sklaven. Sie haben eine emotionale Wirkung. Sie rufen auch sofort den Gedanken an das Widerstandsrecht hervor, der ebenfalls mit der Vertragstheorie verbunden ist.

Zu 3: Madison greift auf die revolutionäre Erfahrung zurück und fordert so die Leser seiner Zeilen indirekt auf, ebenso zu handeln, also gegen das Prinzip dieses Gesetzes mit aller Deutlichkeit einzutreten. Dabei spielt er auf die Teesteuer an, die drei Pence betrug und zur sogenannten Boston Tea Party führte, dem Auftakt der Revolution. Ebenso greift der Ausdruck „in all cases whatsoever“ auf den „Declaratory Act“ von 1766 zurück, in dem das englische Parlament erklärt hatte, es habe das Recht, Gesetze zu machen, die die Kolonien binden „in all cases whatsoever“³¹.

Zu 4: Eine zentrale Grundlage für das Rechts- und Staatsverständnis der Aufklärung ist die (Rechts-)Gleichheit aller Menschen. Damit nimmt die Aufklärung Abschied vom Ständesystem, das die grundsätzliche Unterschiedlichkeit der Menschen als Naturrecht festgehalten hatte.³² Wieder zitiert Madison die Virginia Bill of Rights. Diesmal den ersten Artikel: „Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie in den Zustand einer Gesellschaft eintreten, durch keine Abmachung ihrer Nachkommenschaft beraubt oder entkleidet werden können, und zwar den Genuß des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen.“³³ Wie dieser Text, so steht auch Madison auf dem Boden der Vertragstheorie: Alle treten zu gleichen Bedingungen in die Gesellschaft ein, und geben nicht mehr an Rechten auf und behalten darum auch nicht weniger an Rechten als alle. Vor allem (above all) behalten sie einen *gleichen* Titel auf freie Religionsausübung. Hier haben wir die Kernüberzeugung Madisons, für die er

spricht. Seit dieser Zeit ist der Supreme Court der letzte Richter über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze des Kongresses. Zum Text der Entscheidung und zur Bedeutung vgl. *P. Schulz*, Ursprünge unserer Freiheit. Von der Amerikanischen Revolution zum Bonner Grundgesetz, Hamburg 1989, 65 f. u. 235–238.

³¹ Vgl. *Miller*, 100; *A. Adams/W.P. Adams* (Hgg.), Die Amerikanische Revolution und die Verfassung 1754–1791, München 1987, 54f.

³² Hier geht es um eine Unterscheidung im Verständnis des Naturrechts. Es gibt seit den Kirchenvätern bis hin zur Aufklärung ein absolutes und ein relatives Naturrecht. Das absolute ist das Naturrecht vor dem Sündenfall. Das relative Naturrecht ist das natürliche Recht des Menschen nach dem Sündenfall. Nach dem Sündenfall gibt es als Strafe die nun natürliche Ungleichheit unter den Menschen, zwischen Mann und Frau, Sklaven und Freien. Es gibt privilegierte Stände wie Klerus und Adel. Im absoluten Naturrecht gibt es die Gleichheit aller Menschen. Ohne das hier im einzelnen nachweisen zu können, sei nur festgestellt, daß die Aufklärung mit der Erbsünde Abschied nimmt vom relativen Naturrecht und auf das absolute zurückgreift: vgl. *W. Pannenberg*, Anthropologie in theologischer Perspektive, Göttingen 1983, 164, unter Berufung auf: *E. Troeltsch*, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen (Ges. Schriften I), 1919, 162ff; 173 f.; 762ff; dort mit ausführlicher Behandlung auch von Roger Williams; vgl. ferner *O. Gierke*, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, Breslau 2. Aufl. 1902, 73–75.

³³ Zit. nach: *A. Rock*, Dokumente der Amerikanischen Demokratie, Wiesbaden 2. Aufl. 1953, 97.

sein Leben lang gekämpft hat. Sicherlich kann man für ihn sagen, daß das Recht auf freie Religionsausübung das erste der Menschenrechte ist (vgl. Abschnitt 15). Dieses gleiche Recht für alle fordert nach Madison auch die Anerkennung der Freiheit derer, die eine andere Überzeugung haben, also auch für Katholiken, Juden und Moslems, ja sogar Atheisten.³⁴ Und er begegnet zugleich dem Hinweis auf einen möglichen Mißbrauch dieser Freiheit durch jene, die fälschlicherweise behaupten, sie seien noch nicht zu dieser Erkenntnis gelangt. Er erkennt die Möglichkeit an, diese Freiheit zu mißbrauchen. Aber die Ahndung dieses Mißbrauchs muß Gott überlassen werden, denn gegen Gott ist dieser Mißbrauch gerichtet. Madison hat hier also die erste Tafel des Dekalogs mit den Geboten über das Verhalten Gott gegenüber von der zweiten Tafel mit den Geboten über das Verhalten zum Nächsten getrennt. Der Staat ist nur für die Durchsetzung der zweiten Tafel zuständig. Diese Trennung findet sich in Luthers Zwei-Reiche-Lehre³⁵, bei Roger Williams und in J. Lockes Position, der Staat sei allein für das irdische Wohl des Menschen zuständig.³⁶ Aus dieser Trennung der Zuständigkeiten folgt die Freiheit des Glaubens von staatlicher Reglementierung und die Freiheit des Staates gegenüber Letzterfüllungserwartungen und -ansprüchen. Das ist die Lösung und Befreiung, die diese Trennung bringt. Sie hat aber auch problematische Folgen. Denn sie privatisiert und individualisiert das Gottesverhältnis, aber universalisiert die Nächstenliebe und formt sie zu den Menschenrechten um. Reißt sie damit nicht auseinander, was innerlich zusammengehört? Denn die Individualisierung und Privatisierung der Gottesbeziehung gefährdet auch die Universalisierung der Nächstenliebe. Hier entsteht eine Spannung, die durch die Trennung nicht gelöst wird.

Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes belegt Madison mit der Sonderbehandlung, die den Quäkern und Mennoniten zuteil wird. Allerdings wird er der Assessment Bill nicht gerecht. Er tut so, als sei für sie gar keine Unterstützung vorgesehen. Und so ist sein Argument ironisch gemeint: Nur den Quäkern und Mennoniten traut man so viel eigene Frömmigkeit zu, daß sie die öffentliche Gottesverehrung auch ohne die finanzielle Unterstützung leisten. Noch ironischer ist die Frage gemeint: „Sollen ihre Religionen vor allen anderen mit außerordentlichen Privilegien ausgestattet werden, durch die Proselyten von allen anderen angelockt werden?“ Derart

³⁴ Zum Thema Gleichheit in der Religionsausübung vgl. *P. J. Weber*, James Madison and Religious Equality: The Perfect Separation: The Review of Politics 44 (1982) 163–186; ferner mit Beiträgen auch anderer Autoren: *P. J. Weber* (ed.), Equal Separation: Understanding the Religion Clauses of the First Amendment, New York, London: Greenwood Press 1990.

³⁵ Zu Luther, der einerseits den Staat zu einem weltlich Ding macht, aber andererseits dabei bleibt, daß Religion Öffentlichkeitscharakter hat und daher auch der öffentlichen Regelung bedarf, vgl. *A. v. Campenhausen*, Religionsfreiheit, Göttingen 1971, 9–13.

³⁶ Lakonisch urteilt Jefferson: „Die legitimen Befugnisse von Herrschaftsinstitutionen erstrecken sich nur auf solche Schritte, die anderen gegenüber schädlich sind. Es schädigt mich jedoch nicht, wenn mein Nachbar behauptet, es gäbe zwanzig Götter oder keinen Gott. Das leert mir nicht die Taschen und bricht mir kein Bein“, so in: Betrachtungen über den Staat Virginia, Hg. *H. Wasser*, Zürich 1989, 331.

„privilegiert“ sind sie glaubwürdiger, als die vom Staat unterstützten Denominationen. Die Steuerunterstützung schadet der Missionskraft, wie in 6 und 7 dargelegt wird.

Zu 5: Der Vorwurf, daß sich der Staat(sbeamte) Urteile über religiöse Wahrheit anmaßt und eine bestimmte Praxis vorschreibt, ist eine bekannte Waffe aus dem Arsenal für die Religionsfreiheit.³⁷ Auch er trifft den Gesetzentwurf nicht wirklich, denn er bemühte sich gerade darum, kein Urteil darüber zu fällen, was denn Christentum oder Religion sei. Inwiefern man sagen kann, Religion solle als „engine“ für die zivile Politik dienen, das wird in 6 bis 8 behandelt.

3.2.2 Die Gründe aus der Geschichte des Christentums

Die dissidenten Glaubensgemeinschaften wollen die Religionsfreiheit um der Reinheit, der Erhaltung und Verbreitung des Christentums willen. Madison greift diese die im engeren Sinne christlichen Gründe auf, um die engagierten Christen zu gewinnen.³⁸

Zu 6: Drei innerchristliche Gründe sprechen gegen das Establishment. Erstens: die Heilige Schrift (des Neuen Testaments) leugnet auf jeder Seite eine Abhängigkeit der Religion von den Mächten dieser Welt. Zweitens: zu meinen, ein Establishment würde das Christentum fördern, ist ein Widerspruch zu den historischen Fakten, denn gerade in der Zeit der Verfolgung durch den Staat ist das Christentum besonders stark gewachsen. Schließlich das dritte Argument: Zu behaupten, das Establishment unterstütze das Christentum, ist ein Widerspruch in den Begriffen von Religion und Staat. Das ist das eigentlich theologische Argument. Religion, die von ihrem Begriff her keine menschliche Erfindung und Einrichtung ist, muß existiert haben, bevor sie als Staatsreligion eingerichtet worden ist. Wieder steht im Hintergrund die Vertragstheorie. Religion hat es schon vor dem und unabhängig vom Sozialvertrag gegeben. Darum bleibt sie unabhängig von der Gesellschaft und speziell dem Staat. Alle drei angeführten Argumente finden sich in anderer Formulierung in den Eingaben der dissidenten Glaubensgemeinschaften.³⁹ Hier ein Zitat aus einer baptistischen Petition:

³⁷ Vgl. J. Locke, Ein Brief über Toleranz, übersetzt und erläutert von J. Ebbinghaus, Hamburg 1966, 17–19 u. 47.

³⁸ Singleton (166) faßt die Sicht bedeutender Forscher zusammen: „Whether or not the arguments [of the ‚Remonstrance‘] were, as Gaillard Hunt has said, ‚the arguments of a Christian‘, it is clear that ‚the deep religious feeling of James Madison is stamped upon the Remonstrance.‘ (Quotations from Gaillard Hunt, James Madison and Religious Liberty, Annual Report of the American Historical Association for the Year 1901, 2 vols., Washington 1902, vol. I, 169; and J. Frankfurter, Illinois ex rel. McCollum v. Board of Education, 333 U. S. 203, 68 Sup. Ct. 461. 92 L. Ed. 661 [1948]). ‚Whereas Jefferson in his Act Establishing Religious Freedom, after some rather peripheral reference to the Deity, had written of the issue from the viewpoint of the ‚natural rights of mankind‘, Madison’s essay emphasized the threats to religion posed by civil interference.“

³⁹ Buckley, 134: „Reiterating a position consistently maintained by the Baptists for over a decade, he (Madison) insisted that compulsion was not needed in the cause of Christ.“

„... it is certain Christianity was first planted and was propagated through the World for three hundred years by truth and love without and often against the use of Secular force can then the power thereof be more plainly denied in any way than by saying (as some does) that it would soon fail if not supported by Tax and Compulsion.“⁴⁰

Der Gedankenführung Madisons noch ähnlicher ist ein Abschnitt aus einer Eingabe der Presbyterianer, die auf den Artikel 16 der Virginia Bill of Rights reagiert, also fast zehn Jahre älter ist:

„We rather conceive that when our blessed Savior declares his kingdom is not of this world, he renounces all dependence upon State power, and as his weapons are spiritual, and were only designed to have influence on the judgement and heart of man, we are persuaded that if mankind were left in the quiet possession of their unalienable rights and privileges, Christianity, as in the days of the Apostles, would continue to prevail and flourish in the greatest purity by its own native excellence and under the all disposing providence of God.“⁴¹

Der letzte Gedanke in diesem Abschnitt greift noch einmal auf den zweiten zurück: Die staatliche Unterstützung der Religion schwächt den Glauben an den göttlichen Ursprung des Christentums sowie den göttlichen Schutz und hält Menschen davon ab, sich dem Christentum zuzuwenden. Dieser Gedanke, daß das Establishment die Ausbreitung des Glaubens hindert, kehrt in Nr. 12 nochmals wieder.

Zu 7: In diesem Abschnitt argumentiert Madison mit den schlechten Erfahrungen, die die Christenheit mit dem Establishment gemacht hat. Er weist auf einen Widerspruch bei den Theologen hin: als die glänzendste Zeit des Christentums werden die Jahrhunderte vor Kaiser Konstantin dargestellt. Will man aber diesen frühen Zustand wiederherstellen, so prophezeien sie den Zusammenbruch des Christentums. Nicht unwichtig bei diesem Argument ist der konkrete Hintergrund in Virginia: Es war die Sorge innerhalb der Episkopalkirche, daß es einen von der Laienschaft (finanziell) unabhängigen Klerus geben könnte, bzw. daß sich der Klerus von der Kontrolle durch die Laien befreien könnte.⁴²

Zu 8: Wurde in Punkt 7 die Schädlichkeit des Establishments für die Religion nachgewiesen, so nun die Unbekömmlichkeit für den Staat. Wenn also, so Madisons Argument, der Staat nur die Religion als solche unterstützen will, und wenn diese Unterstützung dafür gar nicht notwendig ist, so

⁴⁰ So in einer Eingabe, die am 18. November 1784 von Rockingham County eingebracht wurde, zit. bei *Stokes* I, 363. Vgl. ferner andere Eingaben und ihren im wesentlichen gleichen Inhalt: *Buckley*, 147 ff. und *Rb. Isaak*, „The Rage of Malice of the old Serpent Devil“: *The Dissenters and the Making and Remaking of the Virginia Statute for Religious Freedom*, in: *M. D. Peterson, R. C. Vaughan* (ed.), *The Virginia Statute for Religious Freedom*, Cambridge: Cambridge University Press 1988, 139–169, bes. 146–156.

⁴¹ So zitiert bei: *E. A. Smith*, *Religious Liberty in the United States*, Philadelphia: Fortress Press 1972, 41. *Smith* weist darauf hin, daß diese Eingabe zweifellos das Werk von John Blair Smith, einem Klassenkameraden und Mitstudenten von Madison in Princeton, war, ebd., 40, Anm. 33.

⁴² Vgl. *Buckley*, 137. Diese Kontrolle des Klerus durch das Kirchenvolk wurde als besondere Errungenschaft der Reformation gegenüber der Situation in der katholischen Kirche angesehen oder umgekehrt; jeder Versuch des Klerus, sich der Kontrolle durch die Laienschaft zu entziehen, wurde als Rückkehr zu den katholischen Zuständen betrachtet.

kann Religion als Religion auch nicht notwendig sein für den Staat. Denn Religion ist aus dessen Bereich ja gerade herausgenommen, wie schon in Punkt 1 und 2 dargestellt. Weicht damit Madison von der generellen Auffassung der Aufklärung ab, daß Religion um der Tugendhaftigkeit der Bürger willen notwendig sei? Nein, es geht lediglich darum, wie die Religion besser der Tugend dient. Madison meint mit Blick auf die Geschichte, das ist dann der Fall, wenn die Religion vom Staat getrennt ist. Der historische Rückblick kann als Zusammenfassung der englischen Geschichte des 17. Jahrhunderts mit dem Kampf zwischen König und Staatskirche auf der einen und dem Puritanismus auf der anderen Seite gelesen werden.

Wichtig ist der letzte Argumentationsgang: Das Anliegen des General Assessment, die Bürgertugend und ein positives Verhältnis zum Staat zu fördern, ist dann am besten gewährleistet, wenn die Regierung das ihre tut, nämlich alle Bürger auch in der Religionsausübung gleich zu behandeln. Das geschieht, indem die Regierung weder die Rechte der Religionsgemeinschaften verletzt, noch duldet, daß eine Denomination die Rechte einer anderen verletzt.

3.2.3 *Die negativen demographischen, wirtschaftlichen und politischen Folgen eines Establishments für den jungen Staat Virginia: 9–11*

Zu 9: Nordamerika war seit Beginn der Kolonisierung ein Einwanderungsland. Die Einwanderung geschah nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus religiösen Gründen. Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte sich das religiöse Gesicht der Kolonie, ursprünglich bestimmt durch die anglikanische Kirche, verändert. Die dissidenten Glaubensgemeinschaften machten nach Jeffersons Schätzung bei Ausbruch der Revolution zwei Drittel der Bevölkerung aus.⁴³ Die Einwanderung war von großer wirtschaftlicher Bedeutung für das Land und daher die Aussicht, daß sie sich nun verringern würde, bedrohlich. An dieser Stelle dürfte Madison am meisten übertrieben haben. Es ist kaum vorstellbar, daß der Gesetzentwurf als Gesetz eine solche Folge gehabt hätte. Ja, in den Augen der Vertreter des Assessment war der Mangel an Unterstützung der Religion eher ein abschreckendes Beispiel: „We cannot observe without concern that the United States of America exhibit to the world the singular instance of a free and enlightened government destitute of a legal provision for the support of religion“⁴⁴.

Ebenso übertrieben ist Madisons Vorwurf der Inquisition. Jedes Establishment, so meint er, privilegiert die eine und behindert rechtlich die andere religiöse Gruppe. Madison geht es um das Prinzip (vgl. Punkt 3), und

⁴³ Betrachtungen über den Staat Virginia, 328: „... zu Anfang der jetzigen Revolution [waren] schon zwei Drittel des Volkes ‚Dissenter‘ geworden.“

⁴⁴ So die Petition von Surry County, zitiert bei H. J. Eckenrode, Separation of Church and State in Virginia, Richmond 1910, repr. 1971, 112; vgl. Rutland VIII, 305–306.

das ist das gleiche bei dieser milden Form der staatlichen Einflußnahme oder bei dem Schrecken der Inquisition.

Zu 10: Schon bei Locke findet sich der Hinweis darauf, daß Toleranz sich wirtschaftlich vorteilhaft auswirkt. In dem 1667 verfaßten und wohl für König Charles II. gedachten „Essay Concerning Toleration“ heißt es: „To show what influence toleration is like to have upon the number and industry of your people, on which depends the power and riches of the kingdom“⁴⁵. Anknüpfungspunkte für dieses Argument sind jedoch eher die Nachbarstaaten Pennsylvanien und New York, auf die Jefferson hinweist⁴⁶ und die in den Petitionen der dissidenten Glaubensgemeinschaften erwähnt werden.⁴⁷

Zu 11: Wohl in keinem anderen Abschnitt ist so deutlich, daß Madison den Frieden in der Gesellschaft und unter den verschiedenen Religionsgemeinschaften mit dem Gegenteil des bisher üblichen anstrebt: nicht die gewaltsame Vereinheitlichung der Glaubensauffassungen, sondern die gleiche und volle Freiheit der unterschiedlichen religiösen Gruppen. Hier laufen seine Gedanken zur Kontrolle von religiösem oder politischem Machtmißbrauch parallel. Wie in der Politik die gegenseitige Kontrolle der Parteien gut ist, so ist religiöser Pluralismus hilfreich. Das hat Madison in seinen mit A. Hamilton und J. Jay veröffentlichten „Federalist Papers“ in den Jahren 1787 und 1788 dargelegt. In Artikel Nr. 10 schreibt Madison über die Gefahr, daß sich eine Religionsgemeinschaft in die Politik einmischt: „Eine religiöse Sekte mag gelegentlich in einem Teil der Union die Form einer politischen Partei annehmen; aber die Vielfalt der Sekten, die in der gesamten Union bestehen, bietet die Gewähr, daß die nationalen Körperschaften nicht unter den Einfluß einer solchen Partei geraten werden.“⁴⁸ In Artikel 51 heißt es: „In einem freien Staat müssen die Bürgerrechte ebenso gesichert sein wie die religiösen Rechte. Diese Sicherung besteht in einem Fall in der Vielzahl der Interessen, in dem anderen Fall in der Vielzahl der Sekten.“⁴⁹ Der Hintergrund für diese zynisch anmutende Lösung ist ein realistisches, mit der Sündigkeit der menschlichen Natur rechnendes Menschenbild:

„Es mag ein schlechtes Licht auf die menschliche Natur werfen, daß solche Kniffe notwendig sein sollten, um Mißbräuche in der Regierung hintanzuhalten. Aber setzt nicht schon die Tatsache, daß Regierung überhaupt nötig ist, die menschliche Natur in ein schlechtes Licht? Wenn die Menschen Engel wären, so bedürften sie keiner Regierung. Wenn Engel über die Menschen herrschten, dann wäre weder eine innere noch eine äußere Kontrolle der Regierung notwendig. Entwirft man jedoch den Plan einer Regierung, die von Menschen über Menschen ausgeübt werden soll, so liegt die große

⁴⁵ Text und Übersetzung bei *Walter Euchner*, Naturrecht und Politik bei John Locke, Frankfurt a.M. 1979, 219; ferner: *Wilhelm Baumgartner*, Naturrecht und Toleranz. Untersuchungen zur Erkenntnistheorie und politischen Philosophie bei John Locke, Würzburg 1979, 79.

⁴⁶ Betrachtungen über den Staat Virginia, 334f.

⁴⁷ *Isaak*, 151.

⁴⁸ Der Föderalist von Alexander Hamilton, James Madison und John Jay, hgg. v. *Felix Ermacora*, Wien 1958, 79.

⁴⁹ Ebd., 299.

Schwierigkeit darin, daß man zuerst die Regierung instand setzen muß, die Regierten zu überwachen und im Zaum zu halten und dann die Regierung zwingen muß, sich selbst zu überwachen und im Zaum zu halten“⁵⁰.

Madison hat bei dem Kampf in Virginia alles getan, um die Kraft seines Argumentes in der Praxis zu beweisen. Er hat mit Geschick aufgerührt, was er hier in Punkt 11 beklagt: die gegenseitige Eifersucht und Kontrolle religiöser Konkurrenten. Er hatte sie aufgestachelt, um die Monopolstellung einer bestimmten Gruppe zu verhindern.

3.2.4 *Das Establishment verhindert die Ausbreitung der Wahrheit des Evangeliums*

Zu 12: Daß „die Wahrheit groß ist und siegen wird, wenn man sie nur sie selbst sein läßt“, war schon in Jeffersons Bill zu lesen. Hier taucht dieser Gedanke noch einmal im Zusammenhang mit der christlichen Offenbarungswahrheit auf.⁵¹ Das vorgestellte Bild könnte die Stadt auf dem Berge nach Mt 5, 14 sein. Sie soll nicht hinter einer Mauer versteckt werden, sondern offen für jeden erkennbar und zugänglich sein. Typisch für die Aufklärung ist das Überzeugtsein von der Wahrheitsfähigkeit des Menschen. In der Debatte und dem freien Austausch der Argumente setzt sich die Wahrheit durch. Durch das Establishment wird genau das verhindert, weil es eine religiöse Gruppe rechtlich fördert, andere behindert. Es geht um einen Gedanken, der auch in der Erklärung über die Religionsfreiheit des II. Vatikanischen Konzils zentral ist: „Die Wahrheit muß aber auf eine Weise gesucht werden, die der Würde der menschlichen Person und ihrer Sozialnatur eigen ist, d. h. auf dem Wege der freien Forschung, mit Hilfe des Lehramtes oder der Unterweisung, des Gedankenaustausches und des Dialogs, wodurch die Menschen einander die Wahrheit, die sie gefunden haben oder gefunden zu haben glauben, mitteilen, damit sie sich bei der Erforschung der Wahrheit gegenseitig zu Hilfe kommen“ (DH 3,2). „Denn die Verwirklichung und Ausübung der Religion besteht ihrem Wesen nach vor allem in inneren und willentlichen und freien Akten, durch die sich der Mensch unmittelbar auf Gott hinordnet; Akte dieser Art können von einer rein menschlichen Gewalt weder befohlen noch verhindert werden“ (DH 3,3).

Die Mauer, die die Wahrheit vor den Angriffen des Irrtums schützen soll, ist das vorgesehene Gesetz. Dieses Gesetz aber schützt sie nach Madison nicht, sondern gefährdet sogar die Regierung selbst.

⁵⁰ So ebenfalls in Nr. 51, ebd., 296f.

⁵¹ Bei Jefferson ist nicht so klar, inwieweit er eine übernatürliche Offenbarung anerkennen würde. Madison hat in seinem Text das ursprüngliche „light of truth“ in „light of revelation“ geändert, vgl. Rutland VIII, 306. Das ist im Hinblick auf diejenigen verändert, die Fremde in Hinsicht auf die Offenbarung, nicht aber im Hinblick auf die Wahrheit überhaupt sind.

3.2.5 Staatspolitische und staatsphilosophische Überlegungen gegen die Verabschiedung eines Gesetzes, das einer Vielzahl von Bürgern verhaßt ist

Zu 13: In diesem und dem folgenden Abschnitt argumentiert Madison aus der Sicht des Gemeinwesens heraus. Er spricht zu seinen Kollegen aus der General Assembly und aus der Erfahrung der Gesetzgebung. Diese Kollegen waren zum guten Teil Anhänger und Vertreter des „Old Dominion“. Sie gehörten zur führenden Gentry-Klasse Virginias und waren gewöhnlich Mitglieder der Episkopalkirche. An ihre Staatsklugheit und indirekt an ihre Absicht, weiterhin die politisch führende Klasse zu bleiben, appelliert Madison.⁵² Ein Gesetz zu verabschieden, das viele für nicht notwendig halten, schwächt die Kraft und die Beachtung der Gesetze im ganzen und führt zur Auflösung des Zusammenhalts der Gesellschaft. Noch mehr ist das der Fall, wenn das Gesetz sogar für ungültig und gefährlich gehalten wird. Madison sieht diesen Fall hier gegeben, denn das Gesetz berührt ein Gebiet, in das der Staat nicht eingreifen darf. Dieser kurze Text gibt einen hervorragenden Einblick in die Staatskunst und Denkweise Madisons und zeigt eine Einsichtsfähigkeit, die in den Vereinigten Staaten nicht immer vorhanden war. Man muß nur an die sogenannten „blue laws“⁵³ oder die moralische Gesetzgebung denken, die von den dissidenten Glaubensgemeinschaften gefordert wurden.⁵⁴ Das in Europa bekannteste dieser „moralischen“ Gesetze war die Prohibition.

Zu 14: Madison weist darauf hin, daß die einzelnen Landesteile (Counties) nicht entsprechend ihrer Bevölkerungsgröße in der Assembly vertreten waren. Bevorteilt waren die Landesteile, in denen die Anhänger der Episkopalkirche den größten Einfluß besaßen. Madison fordert eine gerechte Form der Repräsentation, um die Mehrheitsverhältnisse in dieser Frage zu verdeutlichen. Allerdings widerspricht er sich hier selbst: Dieses Gesetz ist ja in sich ein Unrecht und darum von keiner Mehrheit zu beschließen. Aber Madison gebraucht jedes ihm zur Verfügung stehende Argument, um die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes zu verhindern. Schließlich spiegelt Punkt 14 das Argument und die Sorge wider, mit denen George Nicholas

⁵² *Isaak* (139–169) legt nahe, daß eines der Hauptmotive, sich auf die Religionsfreiheit einzulassen und in dieser Hinsicht eine Veränderung des „Old Dominion“ zuzulassen, war, daß nur auf diese Weise diese führende Klasse ihre Führungsrolle überhaupt erhalten konnte. Ich meine, daß jedenfalls für Madison und andere auf seiner Seite tatsächlich nicht der Machterhalt, sondern der Wille zu größerer Gleichheit und Gerechtigkeit die bewegende Kraft war.

⁵³ Unter den „blue laws“ versteht man solche Gesetze, die die Sonntagsruhe betreffen und die eine Reihe von Aktivitäten am Sonntag verbieten, vgl. die folgende Anmerkung.

⁵⁴ Zwar waren die Dissenter für eine strikte Trennung von Kirche und Staat, aber sie haben immer wieder eine „moralische“ Gesetzgebung gefordert und teilweise auch durchgesetzt, so auch beim Kampf um Henrys Gesetzesvorschlag, vgl. *Buckley*, 140: „In a pregnant statement foreshadowing the moral and sabbatarian legislation of the following century, the Baptist committee pointed out that the Assembly's contribution to Christianity could best be expressed by ‚supporting those Laws of Morality, which are necessary for Private and Public Happiness‘.“

Madison zur Abfassung seiner Petition aufgefordert hatte: „A majority of the counties are in favor for the measure [the proposed bill, TG] but I believe a great majority of the people against it; but if this majority should not appear by petition the fact will be denied“⁵⁵.

3.2.6 Der Schlußartikel der „Memorial and Demonstration“

Zu 15: Der Schlußartikel bringt keine neuen Gedanken mehr, aber hebt den Kern der Argumentation in rhetorischer Brillanz noch einmal hervor. Wichtig ist dieser Artikel, weil er zeigt, welchen Platz Madison der Religionsfreiheit im Kreis der anderen fundamentalen Rechte zuweist. Madison greift noch einmal auf den Beginn seiner Petition zurück und verweist auf den Artikel 16 der Virginia Bill of Rights. Für ihn ist gemäß diesem Artikel die Religionsausübung ein unveräußerliches und vorstaatliches Menschenrecht. Und dafür führt er drei Gründe an: den Ursprung, die Bedeutung und die Stellung der Religionsfreiheit innerhalb der Virginia Bill of Rights. Um zu verstehen, was Madison meint, wenn er vom Ursprung dieses Rechtes spricht, müssen wir auf Punkt 1 der Remonstrance zurückgehen. Was auf der einen Seite eine nicht dispensierbare Pflicht Gott gegenüber ist, so sagt Madison, das ist auf der anderen Seite zugleich ein Recht, das ich von den Menschen einfordern kann. Damit sind wir bei der Aussage von Punkt 15: Die freie Religionsausübung ist ebenso ein Recht, das mir von Natur zusteht wie die anderen Rechte auf Leben, Freiheit, Eigentum und das Streben nach Glück und Sicherheit.

Der zweite Grund: die Bedeutung, die dieses Recht für die Menschen in Virginia hat, zeigt, es ist nicht weniger wichtig als die anderen genannten Rechte. Dazu muß man nur auf die Erfahrung schauen, die in Amerika von je her mit religiösen Themen gemacht wurden, die die Öffentlichkeit erreichten. Ihnen wurde stets eine überdurchschnittliche Aufmerksamkeit geschenkt. Das hat ja Madison auch einkalkuliert.⁵⁶ Religion ist eine Angelegenheit von höchster Wichtigkeit. Ebenso wichtig wie die anderen konstitutionellen Rechte. Damit sind wir schon beim dritten Punkt: dem Platz, den dieses Recht innerhalb der Virginia Bill of Rights einnimmt. Innerhalb der „Erklärung der Rechte, die dem guten Volk von Virginia als Basis und Grundlage ihrer Regierung gehören“⁵⁷ ist dieses Recht für Madison „mit gleicher Feierlichkeit, oder eher noch mit bewußtem Nachdruck aufgezählt“. Und im Blick auf die Verfassungsproblematik kann man feststellen,

⁵⁵ So im Brief von Georg Nicholas an Madison vom 22. April 1785, abgedruckt in: *R. S. Alley*, 67 f., Zit. 68.

⁵⁶ „As regularly happened in American politics ever since – as generations of public officials, editors, and political commentators have discovered, often to their surprise and usually to their dismay – a ‚religious‘ issue provoked a public response going beyond that accorded to any other issue, both in passion and in quantity.“ So *Miller*, 11.

⁵⁷ Dieses indirekte Zitat ist eine lockere Wiedergabe von Masons ursprünglichem einführenden Titel, so *Rutland VIII*, 306, Anm. 13.

daß die Frage nach der Religionsfreiheit mit der Entstehung des Verfassungsgedankens in engstem Zusammenhang steht, wie Gerald Stourzh gezeigt hat.⁵⁸

Madison macht in anwaltlicher Rhetorik deutlich: (1) daß für ihn die Legislative an Gesetze gebunden ist und (2), daß für ihn die Religionsfreiheit in die gleiche Reihe mit den anderen Freiheiten und Rechten gehört. Entweder, so die Argumentation Madisons, ist der einzige Maßstab für die Autorität der Legislative ihr eigener Wille und können aus der Fülle dieser Autorität alle grundlegenden Rechte hinweggefegt werden, oder die Legislative hat Rechte und Freiheiten anzuerkennen, die ihrer Macht vorausliegen. Um die Gefährlichkeit einer unbegrenzten Legislative deutlich zu machen, zählt er alles auf, was für die Amerikaner Kennzeichen der Tyrannei war: keine freie Presse, kein Geschworenengericht, keine Trennung der staatlichen Gewalten, kein Wahlrecht, und eine (vom Volk) unabhängige und erbliche Staatsgewalt. Mit dieser Aufzählung soll den Lesern unmißverständlich klargemacht werden, daß eine absolute Autorität der Gesetzgebung oder die Gleichstellung der Religionsfreiheit mit anderen Grundrechten keine reale Alternative ist: „Wir ... sagen, daß die Generalversammlung dieses Gemeinwesens eine solche Autorität nicht besitzt“. Der letzte Grund dafür ist, daß es eine höhere Autorität als Staat und Gesellschaft und ihrer Mehrheiten gibt, woraus ebenso folgt, daß das erste Recht und die erste Pflicht des Menschen darin besteht, Gott in der Weise zu verehren, wie es ihm sein Gewissen gebietet (Memorial and Remonstrance 1 und 2; vgl. Apg 4,19; 5,29 Dignitatis Humanae 1 und 2).

4. Schluß

Diese Feststellung berührt eine Kontroverse, die um die Jahrhundertwende durch den bekannten Verfassungsrechtler Georg Jellinek⁵⁹ ausgelöst worden ist. In der Formulierung seines guten Bekannten E. Troeltsch lautet dessen Behauptung: „Daß diese Formulierung der Kultusfreiheit als eines verfassungsmäßig zu garantierenden Menschenrechtes zugleich die vom Naturrecht der Aufklärung längst gelehrten Menschenrechte überhaupt in die juristische Formulierung mit hindurchriß und diese Formulierung dann auch auf die europäischen Verfassungen übertragen wurde, hat Jellinek gezeigt“⁶⁰. Also ist die Kultusfreiheit das Recht, das die anderen Menschenrechte mit sich zog und dazu führte, daß sie kodifiziert und rechtlich festgeschrieben wurden. Die treibende Kraft dabei war nicht die politische Philosophie des Naturrechts, sondern nach Jellinek: „Die Idee, unveräußerliche, angeborene, geheiligte Rechte des Individuums gesetzlich festzustellen, ist

⁵⁸ Vgl. o., Anm. 30.

⁵⁹ S. o., Anm. 3. Die erste Aufl. erschien schon 1895. G. Jellinek gehört zum Kreis um Max Weber und Ernst Troeltsch.

⁶⁰ Troeltsch (s. o., Anm. 32), 760.

nicht politischen, sondern religiösen Ursprungs. Was man bisher für ein Werk der Revolution [gemeint ist die Französische] gehalten hat, ist in Wahrheit eine Frucht der Reformation und ihrer Kämpfe“⁶¹.

Nach dem, was wir bisher über den Verlauf dieser Geschichte in Virginia erfahren haben, muß dazu folgendes bestätigend und korrigierend gesagt werden:

1. Wichtig ist, daß nicht nur von Geistesfreiheit, sondern von Kultusfreiheit gesprochen wird. Darin unterscheiden sich vom Akzent her Aufklärungsphilosophen und dissidente Glaubensgemeinschaften. Für die Aufklärung ist die Geistesfreiheit der entscheidende Aspekt. Vom Gesichtspunkt der Gläubigen her ist die Kultusfreiheit wichtiger. Ihnen geht es um ihre Weise der Gottesverehrung. Religionsfreiheit als natürliches Menschenrecht aber wird von beiden Seiten gefordert. Darin gehen Aufklärung und Religiosität, wie am Beispiel Madisons und seiner Zusammenarbeit mit den Dissentern zu sehen ist, eine Zeitlang Hand in Hand.⁶² Die Formulierung der Religionsfreiheit und das konkrete politische Management kamen von den Männern, die zum Lager der Aufklärungsphilosophie gerechnet werden. Die eigentlich politische Kraft aber, die erzwang, daß Jeffersons Gesetzentwurf zur Religionsfreiheit anstelle des General Assessment zum Gesetz in Virginia wurde, und die sich in der Unmasse der Petitionen zeigte, stammt von den dissidenten religiösen Gruppen und kommt aus deren religiösen Motiven. Freilich ist dieser Kampf bei Jellinek gar nicht berücksichtigt, sondern nur die Virginia Bill of Rights in Betracht gezogen mit ihrem Artikel 16. Auch der Zusammenhang von Religionsfreiheit und Trennung von Kirche und Staat ist daher bei Jellinek nicht in der nötigen Deutlichkeit behandelt. Denn Artikel 16 wurde zwar von Madison und den Dissentern als Ende des Establishments verstanden, aber wie wir gesehen haben, war damit das Establishment keineswegs zu Ende und wurde auch der Artikel 16 nicht von allen so verstanden.⁶³

Es gab selbstverständlich im englischen Recht schon Menschenrechte, die nicht direkt aus der Auseinandersetzung um die Religionsfreiheit hervorgegangen sind, aber die ganze Bewegung zur Durchsetzung von verfassungsmäßigen oder unveräußerlichen Rechten, also Rechten, die weder der König, noch das Parlament abschaffen können, sondern an die sie gebunden sind, geht aus den religiösen Kämpfen zwischen der anglikanischen Staats-

⁶¹ Jellinek, 53 f.

⁶² Das ist die bekannte These von S. E. Mead, *Das Christentum in Nordamerika*. Glaube und Religionsfreiheit in vier Jahrhunderten, mit Einleitung u. Anhang von K. Penzel, Göttingen 1987 (Orig.: *The Liveley Experiment: the Shaping of Chritianity in America*, New York: Harper & Row 1963).

⁶³ Vgl. J. T. Noonan, J. R., „Quota of Imps“, in: M. D. Peterson, R. C. Vaughan (ed.), 171–199. Dort wird auf den Kampf um die Religionsfreiheit in Massachusetts eingegangen und auf verschiedene bedeutende Persönlichkeiten, von denen am bekanntesten die beiden Samuel und John Adams sind: „For them, freedom of religion and an established church were not contradictory concepts“ (192). Das haben wir ja auch in Virginia gesehen.

kirche mit dem König an der Spitze und den puritanischen und presbyterianischen Gemeinschaften hervor. Und da hat diese Vorstellung vom vorgegebenen Recht ihre Wurzel im vorgegebenen Gesetz Gottes, das uns in der Heiligen Schrift entgegentritt. Das Recht, worum am längsten gestritten worden ist, das die längste Zeit gebraucht hat, um sich als justitiables Recht durchzusetzen, war die Religionsfreiheit. Das bedeutet aber gerade nicht, wie es Justus Hashagen darstellt, daß die Religionsfreiheit eigentlich ohne Zusammenhang mit den übrigen Rechten in die Virginia Bill of Rights gekommen sei.⁶⁴ Dem steht eindeutig das Zeugnis Madisons, eines der wichtigsten Verfasser dieses Artikels 16, entgegen, sowie die Geschichte des Kampfes in Virginia. Dieser Kampf zeigt, wie schwer es war, der Religion einen neuen Platz innerhalb des gesellschaftlichen Gesamtsystems zuzuweisen, nicht, weil man die Religion verdrängen wollte, sondern weil man zutiefst an dieser Frage interessiert war und in den USA auch weiterhin ist. Mit dem Sieg von Jeffersons „Bill for Establishing Religious Freedom“ siegt auch Madisons Auffassung und Auslegung dieses Textes, wie sie in der „Memorial and Remonstrance“ von ihm gegeben wird. Unglücklich an Jellineks Formulierung ist sein Hinweis auf die Reformation als Ursprungsort der Menschenrechte. Gerade diese rhetorische Zuspitzung hat zu der Kontroverse viel beigetragen.⁶⁵ In der Untersuchung selbst ist Jellinek viel differenzierter, und auch Troeltsch macht in seinen Untersuchungen zur Genüge klar, daß es nicht die Reformation, also weder Luther noch Zwingli oder Calvin waren, denen eingefallen wäre, Kultusfreiheit zuzulassen und die Verbindung von Religion und Staat zu beenden. Von Zwingli und Calvin muß man eher im Gegenteil sagen, daß sie diese Verbindungen enger geknüpft haben. Es sind gerade die Gruppen, die sich gegen Zwingli und Calvin wehren, durch die der Gedanke der Religionsfreiheit zum ersten Mal in der Moderne aufkommt und in der Verbindung mit der Föderaltheologie, der staatsphilosophischen Theorie vom Gesellschaftsvertrag, schließlich zum Menschenrecht wird.

2. Richtig ist von Jellinek und Troeltsch auch der Zusammenhang mit der Verfassungsproblematik gesehen. Wir können noch hinzufügen, daß die Denkfigur, mit der das bewältigt wurde, die Theorie vom Gesellschaftsvertrag ist. Und diese Theorie, die in der amerikanischen Version hauptsächlich auf John Locke zurückgeht, hat wieder eine eher staatsphilosophische und eine theologische Wurzel. Während Locke sich auf theologischem Gebiet sowohl von den Puritanern wie von den Anglikanern (Richard Hooker) etwas nimmt, ist der theologische Einfluß auf die Theorie vom Gesellschaftsvertrag in Amerika vor allem durch Presbyterianer und Baptisten bestimmt.

⁶⁴ Vgl. J. Hashagen, Zur Entstehungsgeschichte der nordamerikanischen Erklärungen der Menschenrechte, in: R. Schnur (Hg.), 129–165, bes. 133.

⁶⁵ Die Kontroverse bekam die Schärfe auch durch nationalistische Untertöne zwischen Deutschland als Land der Reformation und Frankreich als Land der Revolution.

Der wesentliche Fortschritt zu Locke besteht gerade darin, daß in Nordamerika über die Toleranz hinaus zur Religionsfreiheit fortgeschritten wird und damit das System der Trennung von Kirche und Staat (und der übrigen Trennungen: Staat – Wirtschaft, Staat – Kultur, Staat – Wissenschaft), das bei Locke grundgelegt ist, nun durch Madison konsequent zu Ende geführt wird.

3. Mit der Übertragung nach Europa gibt es allerdings einige Probleme. Einerseits ist es richtig, daß der Gedanke der Religionsfreiheit sowohl über Lafayette wie über Jefferson in die Französische Revolution einfloß, aber wie Hans Maier⁶⁶ und vor ihm Erdmann⁶⁷ gezeigt haben, ist der Gedanke der Religionsfreiheit nur als Meinungsfreiheit und nicht als Kultusfreiheit und nicht als Trennung von Kirche (Weltanschauung) und Staat angenommen worden. Die Frage wurde diskutiert, aber bewußt sollte die katholische Kirche Staatsreligion bleiben. Als dann die anfängliche Einheit von katholischer Kirche und Revolution in Frankreich schließlich an der Konstitution für den Klerus zerbrach, hat die Revolution selbst die Rolle der Kirche⁶⁸ übernommen und die Weltanschauung geschaffen, die nach ihrer Auffassung zur Einheit des Staates notwendig war. Diese Einheit von Staat und Weltanschauung ist in Europa erhalten geblieben und hat zum Kampf gegen die Kirche und zum Bruch zwischen Kirche und Moderne geführt.⁶⁹ So muß man sagen, daß für Amerika die Feststellung Troeltschs, bzw. Jelineks, zutrifft, nicht aber für das Europa bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Oder in den Worten von Leo Pfeffer, einem der wichtigsten Advokaten der Religionsfreiheit von jüdischer Seite in Amerika: „Im amerikanischen System ist die Religionsfreiheit der Vorfahre praktisch aller anderen Freiheiten ... Betrachte die Redefreiheit. Heute wird über sie nur in den Begriffen der politischen Rede gedacht: das Recht des Radikalen, des Unzufriedenen, des Straßeneckenagitators die Regierung anzugreifen und ihre Politik zu verurteilen ... Historisch gesehen kam jedenfalls die Freiheit zur politischen Rede erst spät auf die Bühne; sie kam nachdem die Freiheit zur religiösen Rede gewonnen worden war. Der Kampf für die Redefreiheit in England, von dem wir unsere Tradition geerbt haben, war ursprünglich ein Kampf um die Freiheit, religiös zu sprechen“⁷⁰. In Europa dagegen ist das Grundmodell

⁶⁶ H. Maier, *Revolution und Kirche*, Freiburg, 5. Aufl. 1988.

⁶⁷ K. D. Erdmann, *Volkssouveränität und Kirche*, Köln 1949.

⁶⁸ J. Michelet, *Histoire de la Révolution française*, Paris 1847ff., Bd. I, S. VII f.: „La Révolution n'adopta aucune église. Pourquoi? Parce qu'elle était une église elle-même.“ Zit. bei Maier, 57.

⁶⁹ Vgl. Th. Gertler, *Glauben in Zeiten der Gottlosigkeit*, in: G. Feige, U. Kühn (Hgg.), *Wege der Kirche im Umbruch der Gesellschaft*, Leipzig 1998, 161–179, bes. 167–171.

⁷⁰ Leo Pfeffer, *Freedom and Separation: America's Contribution to Civilization*, in: *A Journal of Church and State*, Vol. 2, No. 2 (November 1960) 101–102, zit. in: E. A. Smith, *Religious Liberty in the United States: The Development of Church-State Thought Since the Revolutionary Era*, Philadelphia: Fortress Press 1972, 39, Anm. 29: „Leo Pfeffer argues that there are two sources for separation of church and state. First is the William's idea of the two tables or covenants. The second is the secular humanism of Locke, Rousseau, Jefferson, Franklin, and Paine. „In the American system, religious freedom is the progenitor of practically all other freedoms. ... Consider

der Einheit von Staat und Weltanschauung sogar noch über das Ende des Ersten Weltkrieges fortgeführt worden in den europäischen Weltanschauungsstaaten dieses Jahrhunderts, sei es nationalsozialistischer oder sozialistischer Färbung. Daher gibt es immer wieder die Erwartung, daß der Staat auch für die weltanschaulich-religiösen Fragen zuständig sein sollte.

Die Fragen, wie die Einheit der Gesellschaft gewahrt werden kann, welche Rolle dabei die Religion spielt und auf welche Weise die Religion ihre Rolle am besten spielt, ob mit oder ohne Unterstützung durch den Staat, werden durch den Blick auf die nordamerikanische Geschichte der Religionsfreiheit nicht gelöst, aber dieser Blick kann uns anregen und helfen, unsere eigene Situation neu zu überdenken. Das Ergebnis des Kampfes in Virginia war jedenfalls nicht der Untergang, sondern eine neue Blüte auch der Episkopalkirche.

freedom of speech. Today it is generally thought of in terms of political speech: the right of the radical, the malcontent, the street-corner agitator to attack the government and condemn its policies. ... Historically, however, freedom of political speech came late on the scene; it came after freedom of religious speech had been won. The struggle for freedom of speech in England from which we inherited our tradition, was initially a struggle for freedom to speak religiously ..."